

Bericht

über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020

und des
Lageberichtes 2020



**Dr. Klein, Dr. Mönstermann
+ Partner GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

**Gesamtbetrieb Gemeindewerke
Glandorf**

Glandorf

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS HAUPTTEIL	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
1. Ertragslage	15
2. Vermögenslage	20
3. Finanzlage	24
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	28
I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	28
II. Feststellungen zum Wirtschaftsplan und aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags	29
1. Wirtschaftsplan	29
2. Feststellungen gemäß § 29 EigBetrVO / § 53 HGrG	29
G. Schlussbemerkung	31

ANLAGENVERZEICHNIS**Anlage**

Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2020	2
Anhang 2020	3
Entwicklung des Anlagevermögens	3a
Verbindlichkeitspiegel	3b
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	4
Bestätigungsvermerk	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Übersicht über die Entwicklung der Fremddarlehen	7
Spartenrechnung 2020	8
Wirtschaftsplan	9
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	10
Allgemeine Auftragsbedingungen	11

HAUPTTEIL

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Werksausschusses vom 17. Februar 2021 der

Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf
(nachfolgend "GWG" oder "Eigenbetrieb")

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt worden. Die Werksleitung hat uns daraufhin ohne gesetzliche Verpflichtung den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht nach den §§ 316 ff. HGB sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Eigenbetriebes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Formelle Prüfungen führten wir in dem Umfang durch, den wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen für notwendig hielten, um die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung, der ergänzenden landesrechtlichen Regelungen sowie der Satzung bestätigen zu können. Den Umfang und die Ergebnisse unserer materiellen und formellen Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Wir prüften den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 und der §§ 29 ff. Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 12. Juli 2018.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten und dementsprechend die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu prüfen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen unter F. "Feststellungen gemäß § 29 EigBetrVO / § 53 HGrG" sowie auf die Anlage 10.

Unser an die Werksleitung des Eigenbetriebes adressierte Bericht richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren

Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2017) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 11 beigefügt sind.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichtes sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der hohe Verlust für den Gesamtbereich (T€ -368) wird vor allem durch den Teilbereich „Hallenbad“ (T€ -399) verursacht. Die Ertragslage hat sich insgesamt in 2020 gegenüber 2019 um T€ 147 verschlechtert.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeindewerke waren ausweislich der Jahresabschlusszahlen für das Wirtschaftsjahr 2020 hinsichtlich der Ertragslage negativ. Finanz- und Vermögenslage waren aber geordnet. Liquiditätsprobleme haben zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.

Das Anlagevermögen des Gesamtbetriebes (T€ 6.394) ist zu 55,0% aus Eigenkapital (3.517 T€) sowie 14,7% aus empfangenen Investitions- und Ertragszuschüssen (939 T€) und zu 37,7% aus langfristigem Fremdkapital (T€ 2.412; Restlaufzeit > 1 Jahr) finanziert. Damit besteht eine Überdeckung in der langfristigen Finanzierung.

Der Finanzmittelfonds setzt sich aus den Bankguthaben und den Forderungen aus dem Cashpooling (ohne Zinsschulden) zusammen und betrug zum Bilanzstichtag T€ 620. Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit von T€ -1.804 und der Cashflow aus Investitionstätigkeit von T€ -378 sind negativ. Der Gesamtcashflow ist aufgrund des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit von T€ 2.183 mit T€ 1 leicht positiv.

Zukünftige Entwicklung

Risiken bestehen beim Wasserwerk im Bereich der Wasserqualität und beim Hallenbad durch Benutzungsrisiken. Im Wasserwerk-, Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgungsbereich bestehen die Risiken im Zusammenhang mit Rohrbrüchen. Das Hallenbad bietet eine Vielzahl von Benutzungsrisiken für Sportstätten dieser Art. Entsprechendes Aufsichtspersonal und sicherheitstechnische Kontrollen sind jedoch vorhanden.

Die Risiken werden durch Versicherungen abgedeckt.

Ab 2020 ff. ist die umfassende Sanierung der Kläranlage der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH geplant. Es wird mit einem Investitions- bzw. Sanierungsvolumen von rund 3 Mio. € gerechnet. Die Finanzierung dieser Auszahlungen wird voraussichtlich durch Darlehen der Gemeinde und kommunalverbürgte Darlehen von Kreditinstituten gesichert. In diesem Zusammenhang besteht ein Risiko durch Erhöhung der Entgeltabrechnungen der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH zur Bedienung der Darlehen.

Zusammen mit der Gemeinde Bad Laer ist eine deutliche Erweiterung der Kläranlage über den geplanten Ausbaustand hinaus vorgesehen. Entsprechende Grundsatzbeschlüsse werden derzeit in den entsprechenden Gremien vorbereitet bzw. sind in der Gesellschafterversammlung der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH am 24.06.2020 bereits beschlossen worden.

Mit dem Ratsbeschluss vom 07.07.2020 hat die Gemeinde Glandorf ihre bisherige Absicht bestätigt, die Abwasserreinigung künftig gemeinsam mit der Gemeinde Bad Laer durchzuführen.

Als Chancen sehen die Gemeindewerke den stetigen Zuzug in der Gemeinde Glandorf und dem damit verbundenen hohen Auslastungsgrad des Rohrnetzes (Senkung der Fixkosten je cbm).

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wird in den Sparten Wasser, Schmutzwasser und Hallenbad mit Verlusten gerechnet. Lediglich in der Regenwassersparte ist mit einem Überschuss zu rechnen.

Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebes von der Werksleitung im Jahresabschluss und dem Lagebericht nach unserer Auffassung zutreffend dargestellt und beurteilt werden. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach unserer Auffassung ist diese Darstellung insgesamt plausibel und zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBetrVO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Gemeindewerken unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 20 ff. EigBetrVO Nds. in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dem § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden*

Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes (GmbHG) oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze erstellt worden.

Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der im Abschnitt C wiedergegeben ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf festzustellen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Werksleitung um nachfolgende Prüfungen erweitert:

- Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG

Dementsprechend haben wir bei unserer Prüfung den hierzu vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach §§ 317 ff. HGB, § 158 i. V. m. § 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 29 ff. Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO vom 12. Juli 2018) und den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung ausgerichtet.

Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend sind.

Aufgrund des geringen Umfangs der wirtschaftlichen Tätigkeit und des geringen Umfangs des Buchungsstoffes haben wir unser Prüfungsurteil überwiegend auf Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen gestützt.

Wir haben im Wesentlichen folgende Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Die korrekte Erfassung der Zugänge im Anlagevermögen wurde anhand von Eingangsrechnungen in Stichproben überprüft. Ebenso wurde die Berechnung der Abschreibungen im Berichtsjahr zugangener sowie bereits vorhandener Vermögensgegenstände nachvollzogen. Die Abstimmung der Nebenbuchhaltung mit den Konten der Finanzbuchhaltung wurde durchgeführt.
- Die Werthaltigkeit der ausgewiesenen sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Berücksichtigung sämtlicher sonstiger Verbindlichkeiten in zutreffender Höhe ließen wir uns durch geeignete Unterlagen nachweisen.
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wurden durch Bestätigungen und durch geeignete ergänzende Prüfungshandlungen geprüft.
- Von Kreditinstituten, mit denen der Eigenbetrieb Geschäftsbeziehungen unterhält, haben wir zum Bilanzstichtag Bestätigungen sämtlicher Konten und sonstiger bilanzierungs- und vermerkpflichtiger Sachverhalte eingeholt.
- Die Vollständigkeit der passivierten Rückstellungen analysierten wir auf der Grundlage der während der Prüfung erlangten Kenntnisse und haben zusätzlich die Geschäftsführung der Gesellschaft und leitende Mitarbeiter befragt. Die Ermittlung der Rückstellungsbeträge haben wir anhand der vorgelegten Datengrundlagen und der angewandten Berechnungsmethoden nachvollzogen.

- Die übrigen Vermögens- und Schuldposten prüften wir anhand der Sach- und Personenkonten der Buchhaltung nebst Belegen und Inventaren sowie verschiedener von der Gesellschaft erstellten Abschlussunterlagen (u. a. erläuternde Zusammenstellung zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses).
- Die Umsatzerlöse wurden hinsichtlich ihres Realisationszeitpunktes geprüft.

Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) haben wir in Form von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes haben wir geprüft, ob insbesondere die Aussagen über den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage sowie die Angaben zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen. Die zukunftsorientierten Angaben haben wir unter Beachtung der angewandten Methoden, nebst Datenerfassung und -aufbereitung auf Plausibilität geprüft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von der Werksleitung und den von ihr benannten Mitarbeitern erteilt. Die Werksleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen allen für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und größenabhängiger, rechtsformgebundener oder wirtschaftszweigspezifischer Regelungen sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebs abgeleitet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Im Anhang sind alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen vollständig und richtig enthalten.

Der von uns geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 11. November 2020 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde in der Gesellschafterversammlung vom 17. Februar 2021 festgestellt.

Lagebericht

Der Lagebericht der Werksleitung gemäß Anlage 4 entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er geht auch auf die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren Chancen und Risiken ein. Im

Lagebericht sind die Angabepflichten gemäß § 24 EigBetrVO, soweit anwendbar, beachtet worden.

Der Lagebericht steht insgesamt im Einklang mit dem Jahresabschluss und den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die Angaben im Lagebericht erwecken eine zutreffende Vorstellung von der Lage und den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Anlage 3 zu diesem Bericht) zutreffend dargestellt. Von bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat die Gesellschaft in angemessener Weise Gebrauch gemacht.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Die Gemeindewerke Glandorf werden als Eigenbetrieb der Gemeinde Glandorf geführt und in folgende Betriebszweige untergliedert:

- Wasserwerk
- Schmutzwasserentsorgung
- Niederschlagswasserentsorgung und
- Hallenbad

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Entsorgung von Abwasser und der Hallenbadbetrieb.

Die Ertragslage der Gemeindewerke wird nachfolgend für den Gesamtbetrieb und die vier Sparten einzeln in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Übersicht dargestellt:

Gesamtbetrieb

	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.725	99,8	1.814	99,3	-89	-5
andere aktivierte Eigenleistungen	4	0,2	13	0,7	-9	-69
Betriebsleistung	1.729	100,0	1.827	100,0	-98	-5
Materialaufwand	-783	-45,3	-805	-44,1	22	3
Rohergebnis	946	54,7	1.022	55,9	-76	-7
Personalaufwand	-192	-11,1	-183	-10,0	-9	-5
sonstige betriebliche Aufwendungen	-688	-39,8	-599	-32,7	-89	-15
sonstige Steuern	-2	-0,1	-2	-0,1	0	0
Betriebliche Aufwendungen	-882	-51,0	-784	-42,8	-98	-13
Zwischensumme	64	3,7	238	13,1	-174	-73
sonstige betriebliche Erträge	14	0,8	13	0,7	1	8
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	78	4,5	251	13,8	-173	-69
Abschreibungen	-444	-25,7	-383	-21,0	-61	-16
Betriebsergebnis	-366	-21,2	-132	-7,2	-234	<-100
Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-366	-21,2	-132	-7,2	-234	<-100
Finanzergebnis	-29	-1,7	-34	-1,9	5	15
Neutrales Ergebnis	20	1,2	10	0,5	10	100
Konzessionsabgabe	-	-	-40	-2,2	40	100
Ertragsteuern	7	0,4	-25	-1,4	32	>100
Jahresergebnis	-368	-21,3	-221	-12,2	-147	-67

Wasserwerk

	2020		2019		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	576	99,3	580	97,8	-4	-1
andere aktivierte Eigenleistungen	4	0,7	13	2,2	-9	-69
Betriebsleistung	580	100,0	593	100,0	-13	-2
Materialaufwand	-258	-44,5	-270	-45,5	12	4
Rohergebnis	322	55,5	323	54,5	-1	0
sonstige betriebliche Aufwendungen	-282	-48,5	-126	-21,3	-156	<-100
sonstige Steuern	-1	-0,2	-1	-0,2	0	0
Betriebliche Aufwendungen	-283	-48,7	-127	-21,5	-156	<-100
Zwischensumme	39	6,8	196	33,0	-157	-80
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	39	6,8	196	33,0	-157	-80
Abschreibungen	-70	-12,1	-69	-11,6	-1	-1
Betriebsergebnis	-31	-5,3	127	21,4	-158	<-100
Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-31	-5,3	127	21,4	-158	<-100
Finanzergebnis	-16	-2,8	4	0,7	-20	<-100
Neutrales Ergebnis	1	0,2	1	0,2	0	0
Konzessionsabgabe	0	0,0	-40	-6,7	40	100
Ertragsteuern	7	1,2	-25	-4,2	32	>100
Jahresergebnis	-39	-6,7	67	11,4	-106	<-100

Schmutzwasserentsorgung

	2020		2019		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	844	100,0	899	100,0	-55	-6
Betriebsleistung	844	100,0	899	100,0	-55	-6
Materialaufwand	-425	-50,4	-422	-46,9	-3	-1
Rohergebnis	419	49,6	477	53,1	-58	-12
sonstige betriebliche Aufwendungen	-225	-26,6	-300	-33,3	75	25
Betriebliche Aufwendungen	-225	-26,6	-300	-33,3	75	25
Zwischensumme	194	23,0	177	19,8	17	10
sonstige betriebliche Erträge	1	0,1	1	0,1	0	0
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	195	23,1	178	19,9	17	10
Abschreibungen	-161	-19,1	-138	-15,4	-23	-17
Betriebsergebnis	34	4,0	40	4,5	-6	-15
Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	34	4,0	40	4,5	-6	-15
Finanzergebnis	-2	-0,2	-5	-0,6	3	60
Neutrales Ergebnis	10	1,2	1	0,1	9	>100
Jahresergebnis	42	5,0	36	4,0	6	17

Niederschlagswasserentsorgung

	2020		2019		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	<u>259</u>	<u>100,0</u>	<u>213</u>	<u>100,0</u>	<u>46</u>	22
Betriebsleistung	259	100,0	213	100,0	46	22
Materialaufwand	<u>-12</u>	<u>-4,6</u>	<u>-3</u>	<u>-1,4</u>	<u>-9</u>	<-100
Rohergebnis	<u>247</u>	<u>95,4</u>	<u>210</u>	<u>98,6</u>	<u>37</u>	18
sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-69</u>	<u>-26,7</u>	<u>-62</u>	<u>-29,1</u>	<u>-7</u>	-11
Betriebliche Aufwendungen	<u>-69</u>	<u>-26,7</u>	<u>-62</u>	<u>-29,1</u>	<u>-7</u>	-11
Zwischensumme	<u>178</u>	<u>68,7</u>	<u>148</u>	<u>69,5</u>	<u>30</u>	20
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	178	68,7	148	69,5	30	20
Abschreibungen	<u>-146</u>	<u>-56,4</u>	<u>-105</u>	<u>-49,3</u>	<u>-41</u>	-39
Betriebsergebnis	<u>32</u>	<u>12,3</u>	<u>43</u>	<u>20,2</u>	<u>-11</u>	-26
Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	32	12,3	43	20,2	-11	-26
Finanzergebnis	<u>-4</u>	<u>-1,5</u>	<u>-29</u>	<u>-13,6</u>	<u>25</u>	86
Jahresergebnis	<u><u>28</u></u>	<u><u>10,8</u></u>	<u><u>14</u></u>	<u><u>6,6</u></u>	<u><u>14</u></u>	100

Hallenbad

	2020		2019		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	<u>46</u>	<u>100,0</u>	<u>122</u>	<u>100,0</u>	<u>-76</u>	<u>-62</u>
Betriebsleistung	46	100,0	122	100,0	-76	-62
Materialaufwand	<u>-89</u>	<u>-193,5</u>	<u>-110</u>	<u>-90,2</u>	<u>21</u>	<u>19</u>
Rohergebnis	<u>-43</u>	<u>-93,5</u>	<u>12</u>	<u>9,8</u>	<u>-55</u>	<u><-100</u>
Personalaufwand	-192	-417,4	-183	-150,0	-9	-5
sonstige betriebliche Aufwendungen	-111	-241,3	-112	-91,8	1	1
sonstige Steuern	<u>-1</u>	<u>-2,2</u>	<u>-1</u>	<u>-0,8</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Betriebliche Aufwendungen	<u>-304</u>	<u>-660,9</u>	<u>-296</u>	<u>-242,6</u>	<u>-8</u>	<u>-3</u>
Zwischensumme	-347	-754,4	-284	-232,8	-63	-22
sonstige betriebliche Erträge	<u>13</u>	<u>28,3</u>	<u>12</u>	<u>9,8</u>	<u>1</u>	<u>8</u>
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	-334	-726,1	-272	-223,0	-62	-23
Abschreibungen	<u>-67</u>	<u>-145,7</u>	<u>-70</u>	<u>-57,4</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
Betriebsergebnis	<u>-401</u>	<u>-871,8</u>	<u>-342</u>	<u>-280,4</u>	<u>-59</u>	<u>-17</u>
Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-401	-871,8	-342	-280,4	-59	-17
Finanzergebnis	-7	-15,2	-3	-2,5	-4	<-100
Neutrales Ergebnis	<u>9</u>	<u>19,6</u>	<u>8</u>	<u>6,6</u>	<u>1</u>	<u>13</u>
Jahresergebnis	<u>-399</u>	<u>-867,4</u>	<u>-337</u>	<u>-276,3</u>	<u>-62</u>	<u>-18</u>

Erläuterung der Ertragslage

Zu einzelnen Positionen der Ertragslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen:

Die **Umsatzerlöse** der Sparte Wasserwerk haben sich im Berichtsjahr um TEUR 4 auf TEUR 576 vermindert. Ursächlich dafür ist der geringfügige Rückgang der Abnahmemenge.

Bei der Sparte Schmutzwasserentsorgung haben sich die Umsatzerlöse um TEUR 55 im Berichtsjahr auf TEUR 844 verringert. Dies ist ebenfalls auf eine geringfügig geringere Abnahmemenge zurückzuführen.

Im Berichtsjahr sind die Umsatzerlöse der Sparte Niederschlagswasserentsorgung um TEUR 46 auf TEUR 259 gestiegen.

Die Umsatzerlöse aus Eintrittsgeldern bei der Sparte Hallenbad haben sich insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Berichtsjahr um TEUR 76 auf TEUR 46 verschlechtert.

Der **Materialaufwand** hat sich bei der Sparte Wasserwerk im Berichtsjahr um TEUR 12 vermindert und beträgt TEUR -258. Er beinhaltet im Wesentlichen den Trinkwassereinkauf vom WBV Osnabrück-Süd.

Der bei der Sparte Schmutzwasserentsorgung um TEUR 3 auf TEUR 425 gestiegene Materialaufwand betrifft vor allem Fremdleistungen und die Klärschlamm Entsorgung.

Der Anstieg des Materialaufwandes bei der Sparte Niederschlagswasserentsorgung von TEUR 9 betrifft Fremdleistungen.

Der Materialaufwand bei der Sparte Hallenbad hat sich im Berichtsjahr um TEUR 21 verringert und beträgt TEUR 89. Dies ist analog zu den Umsatzerlösen auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen.

Die **Personalaufwendungen** enthalten nur die Personalkosten der Sparte Hallenbad. Diese sind gegenüber dem Vorjahr u.a. aufgrund des pandemiebedingten Abbaus von Überstunden und Urlaub um TEUR 9 auf TEUR 192 angestiegen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** der Sparte Wasserwerk sind im Berichtsjahr insgesamt um TEUR 156 angestiegen. Dabei ist der Betriebsaufwand um TEUR 136 gestiegen, was sich insbesondere aus der Zuführung zu der Gebührenrückstellung ergibt. Die Verwaltungsaufwendungen haben sich vorwiegend durch die höheren Personalkosten um TEUR 9 erhöht. Der Vertriebsaufwand ist um TEUR 4 gestiegen. Dies beruht auf höheren Kfz-Reparatur- und Betriebskosten.

Bei der Sparte Schmutzwasserentsorgung haben sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Berichtsjahr um TEUR 75 auf TEUR 225 verringert, was im Wesentlichen auf die geringere Erhöhung der Rückstellung für Grundstücksentwässerungsgebühren um TEUR 130 zurückzuführen ist. Der Verwaltungsaufwand hat sich demgegenüber um TEUR 4 erhöht. Der Anstieg resultiert insbesondere aus der Zunahme der Rechts- und Beratungskosten um TEUR 3.

Im Berichtsjahr sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bei der Sparte Niederschlagswasserentsorgung um TEUR 7 auf TEUR 69 angestiegen, was vor allem auf die um TEUR 4 höheren Rechts- und Beratungskosten zurückgeführt werden kann.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Sparte Hallenbad sind nahezu auf dem Niveau des Vorjahres.

Die **sonstigen Steuern** betreffen Kfz-Steuern und Grundsteuer.

Die **Abschreibungen** der Sparten Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung sind aufgrund der Investitionen im Berichtsjahr um TEUR 61 höher als im Vorjahr.

Das **Finanzergebnis** der Sparte Wasserwerk hat sich um TEUR 20 auf TEUR -16 verschlechtert. Das Finanzergebnis beinhaltet im Wesentlichen Zinsaufwendungen an die Gemeinde Glandorf aus dem Cashpooling.

Im Berichtsjahr der Sparte Schmutzwasserentsorgung hat sich das Finanzergebnis um TEUR 3 verbessert.

Das Finanzergebnis bei der Sparte Niederschlagswasserentsorgung hat sich im Berichtsjahr um TEUR 25 verbessert und beträgt TEUR -4.

Das Finanzergebnis bei der Sparte Hallenbad beträgt nun TEUR -7. Es hat sich um TEUR 4 ver-

schlechtert.

Das **neutrale Ergebnis** wurde aus dem Unternehmensergebnis ausgesondert, um die betriebliche Leistung des Unternehmens darzustellen. Das neutrale Ergebnis wurde unter Berücksichtigung von im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erlangten unternehmensspezifischen Erkenntnissen ermittelt. In-soweit unterscheidet es sich vom außerordentlichen Ergebnis nach Handelsrecht und von dem nach DVFA/SG (Deutsche Vereinigung für Finanzanlage und Anlagenberatung/Schmalenbach-Gesellschaft) ermittelten Ergebnis.

Das Jahresergebnis 2020 ist durch folgende neutrale Erträge und Aufwendungen beeinflusst:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	9	9
Erträge aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen	11	1
Neutrale Erträge	20	10
Neutrales Ergebnis	20	10

Im Berichtsjahr wurde keine **Konzessionsabgabe** durch die Sparte Wasserwerk gezahlt. Dies liegt in dem durch die Rückgabe der Gebührenüberschüsse der Jahre 2018 bis 2020 erzielten Jahresfehlbetrag begründet.

Die **Ertragssteuern** betreffen insbesondere die Körperschaftsteuer der Sparte Wasserwerk.

Insgesamt ergibt sich somit für die Sparte Wasserwerk ein um TEUR 106 geringeres **Jahresergebnis** von TEUR -39 (Vorjahr: TEUR 67).

Das Jahresergebnis der Sparte Schmutzwasserentsorgung hat sich insgesamt um TEUR 6 verbessert und beträgt im Berichtsjahr TEUR 42 (Vorjahr: TEUR 36).

Bei der Sparte Niederschlagswasserentsorgung hat sich das Jahresergebnis im Berichtsjahr insgesamt um TEUR 14 auf TEUR 28 verbessert.

Insgesamt hat sich das Jahresergebnis der Sparte Hallenbad um TEUR 62 auf TEUR -399 vermindert.

2. Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb eines Jahres fällige Beträge dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet werden, Beträge mit Fälligkeiten zwischen einem und fünf Jahren dem mittelfristigen Fremdkapital sowie Beträge mit Fälligkeiten größer als fünf Jahre dem langfristigen Fremdkapital.

Die Vermögenslage der Gesellschaft stellt sich danach wie folgt dar:

Vermögensstruktur

	2020		2019		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	111	1,4	138	1,9	-27	-20
Sachanlagen	5.528	71,5	5.567	75,5	-39	-1
Finanzanlagen	<u>754</u>	<u>9,8</u>	<u>754</u>	<u>10,2</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
	6.393	82,7	6.459	87,6	-66	-1
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	292	3,8	345	4,7	-53	-15
Forderungen gegen die Gemeinde	1	0,0	339	4,6	-338	-100
Forderungen gegen die AGG	353	4,6	162	2,2	191	>100
sonstige Vermögensgegenstände	<u>655</u>	<u>8,4</u>	<u>33</u>	<u>0,4</u>	<u>622</u>	>100
	1.301	16,8	879	11,9	422	48
Liquide Mittel	<u>39</u>	<u>0,5</u>	<u>38</u>	<u>0,5</u>	<u>1</u>	<u>3</u>
Gesamtvermögen	<u>7.733</u>	<u>100,0</u>	<u>7.376</u>	<u>100,0</u>	<u>357</u>	<u>5</u>

Kapitalstruktur

	2020		2019		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Bilanzanalytisches Eigenkapital						
Gezeichnetes Kapital	1.539	19,9	1.539	20,9	0	0
Rücklage für Ersatzinvestition	546	7,1	480	6,5	66	14
Allgemeine Rücklagen	1.967	25,4	1.904	25,8	63	3
Bilanzverlust	-534	-6,9	-437	-5,9	-97	-22
Sonderposten für Investitionszuschüsse	101	1,3	110	1,5	-9	-8
Empfangene Ertragszuschüsse	<u>838</u>	<u>10,8</u>	<u>895</u>	<u>12,1</u>	<u>-57</u>	<u>-6</u>
	4.457	57,6	4.491	60,9	-34	-1
Langfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.999	25,9	498	6,8	1.501	>100
Verbindlichkeiten gegenüber der AGG	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>3</u>	<u>0,0</u>	<u>-3</u>	<u>-100</u>
	1.999	25,9	501	6,8	1.498	>100
Mittelfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	378	4,9	83	1,1	295	>100
Verbindlichkeiten gegenüber der AGG	<u>34</u>	<u>0,4</u>	<u>44</u>	<u>0,6</u>	<u>-10</u>	<u>-23</u>
	412	5,3	127	1,7	285	>100
Kurzfristiges Fremdkapital						
Steuerrückstellungen	0	0,0	9	0,1	-9	-100
sonstige Rückstellungen	269	3,5	297	4,0	-28	-9
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21	0,3	20	0,3	1	5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	140	1,7	63	0,9	77	>100
Verbindlichkeiten gegenüber der AGG	13	0,2	13	0,2	0	0
Übrige Verbindlichkeiten	<u>422</u>	<u>5,5</u>	<u>1.855</u>	<u>25,1</u>	<u>-1.433</u>	<u>-77</u>
	<u>865</u>	<u>11,2</u>	<u>2.257</u>	<u>30,6</u>	<u>-1.392</u>	<u>-62</u>
Gesamtkapital	<u><u>7.733</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>7.376</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>357</u></u>	<u><u>5</u></u>

Erläuterung der Vermögenslage

Zu einzelnen Posten der Vermögenslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen:

Auf der Aktivseite haben sich die **immateriellen Vermögensgegenstände** um TEUR 27 auf TEUR 111 reduziert.

Das **Sachanlagevermögen** hat sich aufgrund von Abschreibungen in Höhe von TEUR 416, denen Investitionen in Höhe von TEUR 377 entgegenstehen, um TEUR 39 auf TEUR 5.567 verringert.

Die **Finanzanlagen** von TEUR 754 betreffen die 100 %-ige Beteiligung an der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG).

Das langfristige Anlagevermögen beträgt 82,7 % (Vorjahr: 87,6 %) der Bilanzsumme.

Beim kurzfristig gebundenen Vermögen sind die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**, die hauptsächlich Gebührenforderungen aus den Endabrechnungen und der Verbrauchsabgrenzung beinhalten, um TEUR 53 auf TEUR 292 gesunken.

Die **Forderungen gegen die Abwasserentsorgung Glandorf GmbH** ergeben sich überwiegend aus dem Erstattungsanspruch aus der Spitzabrechnung 2020 und 2019 nach der Verrechnung mit den Verbindlichkeiten aus der Spitzabrechnung 2018.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** haben sich um TEUR 622 auf TEUR 655 erhöht und betreffen mit TEUR 565 Forderungen aus dem Cashpooling mit der Gemeinde Glandorf, mit TEUR 33 debitorische Kreditoren, mit TEUR 26 Körperschaftsteuerforderungen, mit TEUR 13 Gewerbesteuerforderungen und mit TEUR 9 Umsatzsteuerforderungen.

Auf der Passivseite hat sich das **bilanzanalytische Eigenkapital** insgesamt um TEUR 34 auf TEUR 4.457 vermindert. Der Verminderung resultiert insbesondere aus dem Anstieg des Bilanzverlustes um TEUR 97 und der Minderung der empfangenen Ertragszuschüsse um TEUR 57. Gegenläufig sind die Rücklage für Ersatzinvestition um TEUR 66 und die Allgemeine Rücklage um TEUR 63 angestiegen.

Das gesamte bilanzanalytische Eigenkapital beträgt 57,6 % (Vorjahr: 60,9 %) der Bilanzsumme.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** haben sich aufgrund einer Darlehensaufnahme bei der KfW-Bank in Höhe von TEUR 1.817 und Tilgungsleistungen von TEUR 20 um TEUR 1.797 auf TEUR 2.398 erhöht.

Die **Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH** nahmen um TEUR 12 ab.

Die Verminderung der **sonstigen Rückstellungen** um TEUR 28 auf TEUR 269 ist insbesondere auf die Minderung der Rückstellung für Grundstücksentwässerungsgebühren um TEUR 95 zurückzuführen.

Zusätzlich verringerten sich die **übrigen Verbindlichkeiten** im Wesentlichen aufgrund des Wegfalls der Verbindlichkeit aus dem Cashpooling (TEUR 1.682) um TEUR 1.433 auf TEUR 422.

Insgesamt hat sich die Bilanzsumme um TEUR 357 auf TEUR 7.733 erhöht.

3. Finanzlage

Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme nach den Cashflows für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert dargestellt. Die Ermittlung erfolgt in der Anlehnung an den Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 21 (DRS 21).

	2020 TEUR	2019 TEUR	Ver- änderung TEUR
Periodenergebnis	-368	-221	-147
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	444	383	61
- / + Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-29	214	-243
- / + Sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	-93	120	-213
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-386	-505	119
- / + Abnahme /Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.331	566	-1.897
+ Zinsaufwendungen	28	34	-6
- / + Ertragsteuerertrag/Ertragsteueraufwand	-7	25	-32
- / + Ertragsteuerzahlungen	-62	2	-64
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.804	618	-2.422
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-376	-908	532
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-2	-7	5
+ Erhaltene Zinsen	0	8	-8
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-378	-907	529
Free Cashflow	-2.182	-289	-1.893
Free Cashflow (Übertrag)	-2.182	-289	-1.893

	2020 TEUR	2019 TEUR	Ver- änderung TEUR
Free Cashflow (Übertrag)	-2.182	-289	-1.893
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	426	428	-2
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	1.817	0	1.817
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-32	-61	29
- Gezahlte Zinsen	-28	-42	14
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	2.183	325	1.858
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittel- bestandes	<u>1</u>	<u>36</u>	<u>-35</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>38</u>	<u>2</u>	<u>36</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>39</u>	<u>38</u>	<u>1</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
Zahlungsmittel	<u>39</u>	<u>38</u>	<u>1</u>
	<u>39</u>	<u>38</u>	<u>1</u>

Barkreditlinien

Kreditinstitut	Kreditlinie TEUR	Inanspruchnahme am Bilanzstichtag TEUR	Fälligkeit
Sparkasse Osnabrück	<u>250</u>	<u>0</u>	bis zur Änderung des Höchst- betrages für Liquiditätskredite gemäß Haushaltssatzung

Vermögen im Verhältnis zum Fremdkapital

	2020 TEUR	2019 TEUR
Nach der zusammengefassten Bilanz überragen alle Vermögensteile von	7.733	7.376
die Gesamtverbindlichkeiten (inkl. Rückstellungen) von 39,1 % (Vj. von 34,0 %) des Vermögens	<u>3.277</u>	<u>2.885</u>
um	<u><u>4.456</u></u>	<u><u>4.491</u></u>
Das entspricht	69,7 %	69,5 %
des Anlagevermögens und	57,6 %	60,9 %
der Bilanzsumme.		

Langfristige Finanzanlagen

	2020 TEUR	2019 TEUR
Dem langfristig festgelegten Vermögen von	6.393	6.459
stehen Eigenkapital und Ertrags- und Investitionszuschüsse von	4.457	4.491
und mittel- und langfristiges Fremdkapital von gegenüber.	<u>2.411</u>	<u>628</u>
Es ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss/-fehlbetrag von	<u><u>-475</u></u>	<u><u>1.340</u></u>

Liquiditätslage

	2020 TEUR	2019 TEUR
Dem kurzfristig gebundenen Fremdkapital von	865	2.257
steht kurzfristig verwertbares Vermögen von gegenüber.	<u>1.340</u>	<u>917</u>
Es ergibt sich ein Liquiditätsüberschuss/-fehlbetrag von	<u><u>475</u></u>	<u><u>-1.340</u></u>

Die Finanz- und Liquiditätslage weist zum 31. Dezember 2020 einen Finanzierungsüberschuss von TEUR 475 (Vj: Fehlbetrag von TEUR -1.340) aus. Die Liquiditätslage war auch zu keinem Zeitpunkt im Wirtschaftsjahr gefährdet, da die Gemeinde Glandorf und die Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG) jederzeit entsprechende Geldmittel kurzfristig zur Verfügung stellen konnten und können.

Ab Oktober 2009 steht den Gemeindewerken Glandorf jederzeit Liquidität durch das Cash-Pooling bei der Stadtparkasse Osnabrück, an dem die Gemeinde Glandorf, die Gemeindewerke Glandorf und die AGG beteiligt sind, zur Verfügung. Im kurzfristig verwertbaren Vermögen sind TEUR 565 von den Forderungen aus dem Cash-Pooling enthalten. Im Vorjahr waren im gebundenen Fremdkapital sind TEUR 1.682 von den Verbindlichkeiten aus dem Cash-Pooling enthalten.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Eigenkapitalausstattung der gesamten Gemeindewerke als insgesamt gut zu bezeichnen, wenn die Hälfte der Ertrags- bzw. Baukostenzuschüsse mitberücksichtigt wird. Die Gemeindewerke Glandorf waren demnach jederzeit in der Lage, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Auf Eigenbetriebe finden § 91 Abs. 2 AktG sowie § 317 Abs. 4 HGB keine direkte Anwendung.

Gemäß IDW Prüfungsstandard 720 ("Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG") ist ein Risikofrüherkennungssystem aber auch von allen § 53 HGrG unterliegenden Unternehmen - auch von Eigenbetrieben - einzurichten, wobei an die Ausgestaltung dieses Systems in Abhängigkeit von Größe und Komplexität des Unternehmens unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind. Die Bestandteile des Risikofrüherkennungssystems sind immer ein funktionales internes Überwachungssystem und ein internes Planungssystem.

Die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen stellt der Eigenbetrieb Gemeindewerke Glandorf durch die Funktionstrennung in sensiblen Unternehmensbereichen (z. B. die Trennung von Anweisungsberechtigten und Buchführung), durch Arbeitsanweisungen (z. B. Richtlinien für den Zahlungsverkehr) und Sicherungsmaßnahmen in der EDV (z. B. durch die Festlegung von Zugriffsbeschränkungen auf Daten) sicher. Interne Kontrollen wurden beispielsweise durch laufende Kassenprüfungen sichergestellt. Einen Innenrevisor beschäftigt der Eigenbetrieb aufgrund seiner Unternehmensgröße nicht.

Des Weiteren dient ein Risikomanagementsystem zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung mit folgenden wesentlichen Inhalten:

a. Laufende Berichterstattung der Verwaltung an den zuständigen Ausschuss und den Rat der Gemeinde

In 2020 haben regelmäßig Werksausschusssitzungen sowie Ratssitzungen stattgefunden. Aus den eingesehenen Protokollauszügen kann abgeleitet werden, dass die Verwaltung und der Rat der Gemeinde in 2020 in regelmäßigen Abständen umfassend informiert worden ist.

b. Erstellung jährlicher Wirtschaftspläne

Wirtschaftspläne wurden für das Jahr 2020 und auch für das Jahr 2021 erstellt. Die Wirtschaftspläne haben wir hinsichtlich ihrer Einhaltung geprüft. Die Abwicklung des Wirtschaftsplans 2020 und die we-

sentlichsten Abweichungen sind in der Anlage 8 dargestellt.

c. Jahresabschluss

Der Rat der Gemeinde hat sich mit dem geprüften Jahresabschluss des Vorjahres befasst und wird sich auch mit diesem Jahresabschlussbericht 2020 befassen.

Das Risikomanagementsystem muss dennoch kontinuierlich weiter ausgebaut werden.

II. Feststellungen zum Wirtschaftsplan und aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

1. Wirtschaftsplan

Die Gemeindewerke sind nach der Eigenbetriebsverordnung und nach der Betriebssatzung verpflichtet, rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde am 19.02.2020 im Rat beschlossen. Der Wirtschaftsplan entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und besteht aus Erfolgs- und Finanzplan. Eine Kopie der Wirtschaftspläne 2020 und 2021 haben wir zu unseren Akten genommen.

2. Feststellungen gemäß § 29 EigBetrVO / § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 157 NKomVG i.V.m. §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. bzw. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in dem IDW Prüfungsstandard PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 9 zusammengestellt. Über diese Fragestellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsordnung begründen könnten.

Die gemäß §§ 29 ff. EigBetrVO zu prüfende Frage, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, haben wir am Maßstab der Einhaltung des Wirtschaftsplans geklärt. Insgesamt ist der Wirtschaftsplan weitgehend eingehalten worden, wobei sich allerdings in einigen Punkten nach Erstellung des Wirtschaftsplans die Sachverhalte geändert haben und nicht vorhersehbar waren (s. Anlage 9). Nach diesem Maßstab mit der genannten Modifikation wurde der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt.

G. Schlussbemerkung

Eine Verwendung unseres Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dieser Bericht wurde im Original digital signiert. Er ist nur gültig mit den zugehörigen digitalen Signaturen.

Osnabrück, den 9. November 2021

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer



Dr. Averdiek-Bolwin
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

ANLAGE 1 - 3b

JAHRESABSCHLUSS

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

AKTIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	111.175,00	137.523,00
2. Software	<u>0,00</u>	<u>1,00</u>
	111.175,00	137.524,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	723.674,00	1.574.466,00
2. Bauten auf fremden Grundstücken	4.139,00	5.173,00
3. Verteilungsanlagen	810.963,03	3.633.369,00
4. Kanalleitungen	2.875.860,00	0,00
5. Regenrückhaltebecken	807.227,00	0,00
6. Pumpwerke	77.683,00	0,00
7. Maschinen und maschinelle Anlagen	174.267,00	194.695,00
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.372,00	68.209,00
9. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	<u>91.437,55</u>
	5.528.185,03	5.567.349,55
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>754.409,89</u>	<u>754.409,89</u>
 6.393.769,92 6.459.283,44
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	292.231,05	345.079,25
2. Forderungen gegen die Gemeinde	693,04	338.800,45
3. Forderungen gegen die AGG	352.870,19	162.318,96
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>654.827,57</u>	<u>32.206,38</u>
	1.300.621,85	878.405,04
II. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	<u>38.657,82</u>	<u>38.174,44</u>
 1.339.279,67 916.579,48
C. Rechnungsabgrenzungsposten 174,36 157,53
	<u>7.733.223,95</u>	<u>7.376.020,45</u>

PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	1.538.988,56	1.538.988,56
II. Allgemeine Rücklagen	1.966.538,38	1.904.418,20
III. Rücklage für Ersatzinvestition	546.308,88	479.783,00
IV. Verlustvortrag	-166.481,58	-216.171,61
V. Jahresfehlbetrag	<u>-367.934,05</u>	<u>-220.576,97</u>
 3.517.420,19 3.486.441,18
B. Empfangene Ertragszuschüsse	837.676,00 0,00
C. Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00	894.514,00
D. Sonderposten für Investitionszuschüsse	100.881,00	109.739,00
E. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	8.674,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>268.560,00</u>	<u>297.448,92</u>
 268.560,00 306.122,92
F. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.399.276,21	602.268,38
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 21.453,67 (Vorjahr: EUR 21.168,90)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 2.377.822,54 (Vorjahr: EUR 581.099,48)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: EUR 1.999.452,51 (Vorjahr: EUR 497.987,10)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	140.103,95	62.726,91
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 140.103,95 (Vorjahr: EUR 62.726,91)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der AGG	47.140,42	59.214,76
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 13.060,01 (Vorjahr: EUR 12.706,10)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 34.080,41 (Vorjahr: EUR 46.508,66)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 2.600,92)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	422.166,18	1.854.993,30
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 422.166,18 (Vorjahr: EUR 1.854.993,30)		
 3.008.686,76 2.579.203,35
	<u>7.733.223,95</u>	<u>7.376.020,45</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2020

Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) Gebühren	1.529.288,19	1.533.679,02
b) Nebengeschäfte	1.609,50	28.164,15
c) Kostenersatz	55.907,33	31.272,08
d) Eintrittserlöse	44.127,11	120.568,75
e) Teilauflösung Ertragszuschüsse	<u>93.694,65</u>	<u>100.383,51</u>
	1.724.626,78	1.814.067,51
2. andere aktivierte Eigenleistungen	<u>4.156,92</u>	<u>12.750,81</u>
3. Gesamtleistung	1.728.783,70	1.826.818,32
4. sonstige betriebliche Erträge	33.264,20	22.714,13
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-345.516,41	-353.619,06
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-437.687,70</u>	<u>-450.909,38</u>
	<u>-783.204,11</u>	<u>-804.528,44</u>
6. Rohergebnis	978.843,79	1.045.004,01
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-150.379,88	-143.975,24
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-41.706,73</u>	<u>-38.851,47</u>
	-192.086,61	-182.826,71
8. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-443.856,08	-382.571,40
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-687.868,62</u>	<u>-599.494,10</u>
10. Betriebsergebnis	-344.967,52	-119.888,20
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	7.903,20
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-28.208,85</u>	<u>-41.803,27</u>
13. Finanzergebnis	-28.208,85	-33.900,07
14. Konzessionsabgabe	0,00	-39.527,00
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>7.233,00</u>	<u>-25.453,06</u>
16. Ergebnis nach Steuern	-365.943,37	-218.768,33
17. sonstige Steuern	<u>-1.990,68</u>	<u>-1.808,64</u>
18. Jahresfehlbetrag	<u><u>-367.934,05</u></u>	<u><u>-220.576,97</u></u>

Anhang
für die Gemeindewerke Glandorf
zum 31.12.2020

I. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Für das Wirtschaftsjahr 2020 werden die Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 12.07.2018 angewendet.

Dabei werden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) beachtet. Gemäß § 22 Abs. 1 EigetrVO findet der § 275 HGB (Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung) keine Anwendung. Dabei werden die veröffentlichten Formblätter für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu Grunde gelegt. Der Eigenbetrieb weist zum Bilanzstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB auf.

Der Jahresabschluss wurde nach den gesetzlichen Vorschriften unter der Annahme der Fortführung der Tätigkeiten aufgestellt. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren), bewertet.

Das Sachanlagevermögen wird mit Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Für Zugänge von Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten von EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 wird ein Sammelposten gebildet. Dieser Sammelposten wird in jedem Geschäftsjahr mit einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst (§ 6 Abs. 2a EStG).

Die bei der Überführung der Bereiche Abwasser und Niederschlagswasser in den Eigenbetrieb angesetzten Wiederbeschaffungszeitwerte wurden im Jahresabschluss 1999 auf die fortgeführten Herstellungskosten zurückgeführt. Die Rücklagen und Ertragszuschüsse wurden entsprechend angepasst.

Fremdkapitalzinsen wurden nicht in Herstellungskosten einbezogen.

Aufgrund der neuen Anlage 2 zur EigBetrVO wurden die Posten des Anlagevermögens neu gegliedert. Für die Sammelanlagen der Abwasserentsorgung wurde die Bilanz um die Posten „Kanalleitungen“, „Regenrückhaltebecken“ und „Pumpwerke“ erweitert.

Die Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens sind zu Anschaffungskosten, in Einzelfällen zu niedrigeren beizulegenden Werten, angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert nach Abzug der erforderlichen Wertberichtigungen bilanziert. Es werden alle erkennbaren Einzelrisiken berücksichtigt.

Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen, werden als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert.

Die empfangenen Ertragszuschüsse in den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden mit den vereinnahmten Beträgen unter Berücksichtigung einer jährlichen Auflösung von 5 % passiviert. Die empfangenen Ertragszuschüsse im Bereich Wasser wurden im Zeitraum 2003 bis 2005 aufgrund steuerlicher Vorschriften von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Anlagepositionen abgesetzt. Ab 2006 erfolgt wieder eine Passivierung und die Auflösung erfolgt entsprechend der Abschreibungssätze des finanzierten Anlagevermögens. Die bis 2003 aufgelaufenen Ertragszuschüsse werden mit 5 % p.a. aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuschüsse entfallen ausschließlich auf den Bereich Hallenbad und werden korrespondierend zum bezuschussten Vermögensgegenstand ertragswirksam aufgelöst. Die Auflösungsdauer beträgt 5 Jahre bis 20 Jahre.

Der Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten werden zu Nennwerten bilanziert.

Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung passiviert.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden auf Basis des von der Bundesbank veröffentlichten Abzinsungssatzes abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Weitere Erläuterungen zur Bilanz

1. Sachvermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) zu entnehmen.

Das Sachanlagevermögen wurde im Wirtschaftsjahr 2020 tiefer gegliedert gegenüber dem Vorjahr. Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen, wird in der Spalte „Vergleichszahl 31.12.2019“ der Vorjahresbetrag zur tieferen Postengliederung angegeben.

Postenbezeichnung	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Vergleichszahl 31.12.2019 €
Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	723.674,00	1.574.466,00	758.902,00
Verteilungsanlagen	810.963,03	3.633.369,00	844.692,00
Kanalleitungen	2.875.860,00	0,00	2.708.132,00
Regenrückhaltebecken	807.227,00	0,00	815.564,00
Pumpwerke	77.683,00	0,00	80.545,00

Die Anlagen im Bau setzten sich im Vorjahr wie folgt zusammen:

Gliederung nach Sparten	2019 €
Wasserversorgung	
- Wasserleitungen	0,00
Schmutzwasser	
- Schmutzwasserkanal	54.862,73
Regenwasser	
- Regenwasserkanal	36.574,82
Wasserversorgung	
- Fahrradstellplatzüberdachung	0,00
	<u>91.437,55</u>

Bandbreite der voraussichtlichen Nutzungsdauern des Anlagevermögens – soweit die Vermögensgegenstände einer Abnutzung unterliegen:

Gruppe des Anlagevermögens:	Nutzungsdauer	
	von	bis
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5	20
Grundstücke, grundstücksgl. Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	12	70
Verteilungsanlagen	10	33
Kanalleitungen, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke	20	75
Maschinen und maschinelle Anlagen	6	20
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	20

Die Gesellschaft wendet die lineare Abschreibungsmethode auf Anlagenzugänge an.

2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten die 100%-ige Beteiligung an der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG).

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten im Vorjahr den noch nicht abgerechneten, hochgerechneten Verbrauch in Höhe von TEUR 177 (Vj: TEUR 178).

Die sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung:	31.12.2020 T€	31.12.2019 T€
- Umsatzsteuerforderungen	9	13
- Körperschaftsteuerforderungen (inkl. SolZ)	26	2
- Gewerbesteuerforderungen	13	0
- Cashpooling und Zinsen (Gemeinde Glandorf)	565	0
- Corona-Hilfen	9	0
- debitorische Kreditoren	33	17
Sonstige Vermögensgegenstände - Summe:	655	32

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.539 (Vorjahr: TEUR 1.539). Es stimmt mit dem Eigenkapital gemäß Betriebsatzung überein.

Das eingeforderte Nachschusskapital beläuft sich zum Stichtag auf TEUR 97 (Vorjahr: TEUR 124). Das Eigenkapital hat sich entsprechend um diesen Betrag erhöht. Die Zahlung ist noch ausstehend und wird grundsätzlich unter den Forderungen an die Trägerkommune ausgewiesen.

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2019	Zugang	Abgang	31.12.2020
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	1.539	0	0	1.539
Allgemeine Rücklage	1.904	400	337	1.967
Rücklage Ersatzbeschaffung	480	66	0	546
Verlustvortrag	-216	49	0	-167
Jahresfehlbetrag	-221	-368	-221	-368
Gesamt	3.486	147	116	3.517

5. Sonderposten mit Rücklagenanteil / Empfangene Ertragszuschüsse

Die „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ wurden im Wirtschaftsjahr 2020 zu den „Empfangen Ertragszuschüssen“. Grund dafür ist die Anpassung an die Vorschriften zur Eigenbetriebsverordnung.

6. Sonderposten für Investitionszuschüsse

Bei dem Sonderposten für Zuschüsse handelt es sich um die pauschale Investitionsförderung des Landes Niedersachsen im Rahmen des Konjunkturpaketes II im Jahr 2009 hinsichtlich der Sanierung des Hallenbades.

7. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten:

	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung der Steuererklärungen	34,3	35,8
Kosten für die Entsorgung des Klärschlammes	13,9	13,6
Gebührenrückstellung - Schmutzwasser	120,9	215,5
Gebührenrückstellung – Wasserversorgung	76,2	0,0
Urlaubsrückstellungen	7,1	14,6
Aufbewahrung	16,2	16,0
Sonstige Personalkosten	0,0	1,9
	<u>268,6</u>	<u>297,4</u>

Bei der Bemessung der Steuer- und sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung getragen. Zu erwartende Preis- und Kostensteigerungen werden in die Bewertung einbezogen.

8. Verbindlichkeiten

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden die Angaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten in einem Verbindlichkeitspiegel (Anlage 3b) zusammengefasst dargestellt.

Darüber hinaus liegen keine weiteren Geschäfte oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen vor, die nicht in der Bilanz enthalten sind.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalteten im Vorjahr die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Gemeinde Glandorf) aus dem Cashpooling mit der Gemeinde i.H.v. TEUR 1.682. Zum 31.12.2020 wird die Forderung gegen die Trägerkommune aus dem Cashpooling unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die Verpflichtungen aus dem Gebührenüberschuss gemäß § 5 NKAG werden im Jahresabschluss geschätzt und bis zur Feststellung des Gebührenergebnisses mittels Nachkalkulation als sonstigen Rückstellungen (ohne Abzinsung) ausgewiesen. Steht die Ermittlung der Kostenüberdeckung für einen abgelaufenen Kalkulationszeitraum im Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses der Einrichtung abschließend fest, so ist die Ausgleichsverpflichtung als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Aufteilung der Erlöse aus operativer Tätigkeit nach Sparten:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Bereich Wasser	576	580
Bereich Schmutzwasser	844	899
Bereich Regenwasser	259	213
Bereich Hallenbad	46	122
Gesamt	1.725	1.815

Die Umsatzerlöse wurden ausschließlich im Inland erzielt.

Aus den von den Anschlussnehmern erhaltenen Ertragszuschüssen wurden spartenübergreifend TEUR 94 (Vorjahr: TEUR 100) planmäßig ergebnisverbessernd aufgelöst.

Die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie haben auf die Sparten Wasserversorgung, Schmutzwasser und Regenwasser sehr geringe Auswirkungen. Allerdings musste das Hallenbad ab dem 16.03.2020 bis Jahresende schließen, wodurch die Umsatzerlöse für die Sparte „Hallenbad“ deutlich gesunken sind.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse betragen TEUR 9 (Vorjahr: TEUR 8).

Des Weiteren beinhalten die sonstigen betrieblichen Erträge die Überbrückungshilfen für die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie in Höhe von TEUR 13 für die Sparte „Hallenbad“.

3. Personalaufwand

Die Gemeindewerke Glandorf beschäftigen lediglich im Bereich Hallenbad eigene Angestellte. Die Verwaltung und technische Unterstützung wurde in den anderen Sparten sowie teilweise auch in der Sparte Hallenbad durch Bedienstete der Gemeinde Glandorf vorgenommen. Diese Personalkosten wurden auf die einzelnen Sparten umgelegt und seit 2009 unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen von insgesamt TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 0) enthalten.

Die in der Sparte Wasserwerk vorgesehene Konzessionsabgabe von TEUR 42 (Vorjahr: TEUR 40) an die Gemeinde Glandorf konnte im Jahr 2020 nicht erwirtschaftet werden und wird entsprechend der Konzessionsvereinbarung vorerst nicht gezahlt.

5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag enthalten den Steueraufwand auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Sparte Wasserwerk in Höhe von TEUR -7 (Vorjahr TEUR 25). Dabei handelt es sich um Körperschaftsteuererstattungen inkl. SolZ des Jahres 2019.

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Im Vorjahr handelte es sich um Zinserträge mit der Trägerkommune in Höhe von TEUR 8.

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Position beinhaltet Zinsaufwendungen aufgrund des Cashpooling mit der Gemeinde Glandorf in Höhe von TEUR 16 (Vorjahr: TEUR 26) sowie an verbundene Unternehmen (Abwasserentsorgung Glandorf GmbH) in Höhe von TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 2). Des Weiteren werden Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 11 (Vorjahr: TEUR 13) ausgewiesen.

8. Aufteilung des Gesamtergebnisses

Die Jahresergebnisse der einzelnen Sparten stellen sich wie folgt dar:

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Bereich Wasser	-39	66 ¹
Bereich Schmutzwasser	42	36
Bereich Regenwasser	28	14
Bereich Hallenbad	<u>-399</u>	<u>-337</u>
Gesamt	<u>-368</u>	<u>-221</u>

¹ Abrundung um TEUR 1 aufgrund von Rundungsdifferenzen

V. Sonstige Angaben

1. Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl gem. § 267 Abs. 5 HGB beträgt wie im Vorjahr 5,0 Mitarbeiter im Hallenbadbereich der Gemeindewerke Glandorf.

2. Werksleitung

Der Werksleitung gehörten im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 an:

- Frau Dr. Magdalene Heuvelmann Glandorf
(Bürgermeisterin)

Die Werksleitung hat von dem Eigenbetrieb keine Bezüge erhalten.

3. Werksausschuss

Dem Werksausschuss gehörten im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 an:

- Ausschussvorsitzender Stefan Jürgens
- Ausschussmitglied Andre Harwerth
- Ausschussmitglied Josef Hesse
- Ausschussmitglied Michael Twyhues (bis zum 03.12.2020)
- Ausschussmitglied Kathrin Pawellek (ab dem 03.12.2020)
- Ausschussmitglied Carsten Linnenberg
- Ausschussmitglied Ralf Wiebusch
- Gemeindebrandmeister Andiel (beratendes Mitglied)

Eine gesonderte Vergütung von dem Eigenbetrieb erfolgt nicht.

4. Honorar des Abschlussprüfers

Im Geschäftsjahr sind Aufwendungen für Honorare des Abschlussprüfers für Abschlussprüfung in Höhe von TEUR 18 in die Rückstellung eingestellt worden.

5. Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Geschäfte mit nahestehenden Personen wurden mit den Personen getätigt, die im Entsorgungs- und Versorgungsgebiet wohnhaft sind. Die Abrechnung der Wasser-, Schmutz- und Regenwassergebühren erfolgte zum jeweiligen - in der Gebührensatzung festgelegten - Regelsatz. Insgesamt betrachtet sind die Geschäfte von untergeordneter Bedeutung.

Des Weiteren hat die Abwasserentsorgung Glandorf GmbH dem Bereich Regenwasser und dem Bereich Hallenbad jeweils ein Darlehen zu marktüblichen Konditionen gewährt. Außerdem werden aufgrund des Entsorgungsvertrages vom 15. Dezember 1995 zwischen der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH und den Gemeindewerken Glandorf, Bereich Schmutzwasser, die Reinigung und Beseitigung des im Einzugsgebietes der Kläranlage Glandorf anfallenden Abwassers und des anfallenden Schlammes vorgenommen. Die Abrechnung erfolgt gem. 6 Abs. 3 des Entsorgungsvertrages auf Vollkostenbasis.

Weitere Verrechnungen (unter anderem Personalkosten und Zinsen) werden von der Gemeinde Glandorf zu marktüblichen Konditionen mit den Gemeindewerken Glandorf abgerechnet.

6. Weitere Angaben zum Personal

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindewerke Glandorf sind aufgrund des geltenden Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes bei der kommunalen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (VBL) pflichtversichert. Zweck der Anstalt ist es, den Arbeitnehmern im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten. Der derzeitige Umlagesatz beträgt 8,26%. Die Gemeindewerke Glandorf tragen die Umlage bis zu einem Satz von 6,45%. Der darüber hinausgehende Anteil von 1,81% wird vom Arbeitnehmer selbst getragen.

Es gelten die allgemeinen tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes. Grundlage der Vergütung ist der TVÖD-V vom 07.02.2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 30.08.2019.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es wurde der Auftrag zur Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes der Kläranlage der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH erteilt. Die Umsetzung des ersten Bauabschnitts wurde Ende 2019 begonnen und werden 2021 abgeschlossen sein. Dies beläuft sich auf ein Investitions- bzw. Sanierungsvolumen der alten Kläranlage von rund 3 Mio. € für den ersten Bauabschnitt.

Diese Kosten der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH werden durch die Erhöhung der Entgeltabrechnung mit der Schmutzwassersparte der Gemeindewerke Glandorf bedient. Diese erhöhten Aufwendungen werden voraussichtlich in den Gewinn- und Verlustrechnungen ab dem Jahr 2021 zu berücksichtigen sein.

Die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie haben auf die Sparten Wasserversorgung, Schmutzwasser und Regenwasser sehr geringe Auswirkungen. Allerdings musste das Hallenbad im Jahr 2020 zeitweise schließen. Auch 2021 wird aufgrund der Schließung bis zum 01.07.2021 mit einem deutlichen Umsatzrückgang im Bereich Hallenbad im Vergleich zum Vorkrisenniveau gerechnet. Seit dem 01.07.2020 ist das Hallen-Garten-Bad mit deutlichen Einschränkungen und unter besonderen Besuchsbedingungen für den allgemeinen Badebetrieb wieder geöffnet. Aufgrund der jetzt aufgetretenen zweiten Welle der Corona-Pandemie musste aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben das Hallen-Garten-Bad erneut geschlossen werden. Auf die geschätzten finanziellen Auswirkungen wird in der Anlage 4, Lagebericht unter Ausblick und Prognose 2021 eingegangen.

Der Rat der Gemeinde Glandorf hat in Abstimmung mit dem Rat der Gemeinde Glandorf folgende strategische Entscheidung getroffen:

Mit Beschluss vom 07.07.2020 hat der Rat der Gemeinde Glandorf folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gemeinde Glandorf bestätigt ihre bisherige Absicht, die Abwasserreinigung künftig gemeinsam mit der Gemeinde Bad Laer durchzuführen.
2. Der Rat beschließt, dass
 - a) die Leistungen der Abwasserreinigung einschließlich des überörtlichen Abwassertransports zukünftig durch eine GmbH erbracht werden, an der beide Gemeinden beteiligt sind.
 - b) die vorhandene Kläranlage in Glandorf für die Reinigung der Abwässer aus Bad Laer und Glandorf von der gemeinsamen Gesellschaft am bisherigen Standort ertüchtigt wird.
 - c) die gemeinsame Gesellschaft eine Druckrohrleitung von Bad Laer nach Glandorf und ein Pumpwerk in Bad Laer errichtet.
 - d) die Abwassernetze in den jeweiligen Eigenbetrieben der Gemeinden verbleiben und nicht auf die gemeinsame Gesellschaft übertragen werden.
 - e) die Abwicklung des Vertrages zwischen der Gemeinde Bad Laer und der Schumacher Kläranlagen GmbH über die Abwasserreinigung in Bad Laer nach dessen Kündigung allein der Gemeinde Bad Laer obliegt. Etwaige Verpflichtungen der Gemeinde Bad Laer aus dem Vertrag mit der Schumacher Kläranlagen GmbH werden allein von der Gemeinde Bad Laer übernommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Details der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Bad Laer und der Gemeinde Glandorf mit den Vertretern der Gemeinde Glandorf entsprechend auszuarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Ein entsprechender Beschluss wurde ebenfalls in den Gremien der Gemeinde Bad Lear gefasst. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Mit der Gemeinde Bad Lear wird zurzeit ein Anteilskaufvertrag (Verkauf an die Gemeinde Bad Lear), eine Satzung und ein Kooperationsvertrag ausgearbeitet. Das Ziel soll sein, dass die Verträge zum 01.01.2022 geschlossen werden.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung im Sinne § 285 Nr. 33 HGB, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

Ergebnisverwendung

Ausgehend von einem Gesamt-Jahresfehlbetrag von EUR -367.934,05 schlägt die Werksleitung folgende Ergebnisverwendung vor:

Wasserwerk: Der Jahresfehlbetrag 2020 von EUR 38.518,81 wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Schmutzwasser: Der Jahresüberschuss 2020 von EUR 41.624,60 soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.

Regenwasser: Der Jahresüberschuss 2020 von EUR 27.873,22 soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.

Hallenbad: Der Jahresfehlbetrag 2020 von EUR 398.913,06 soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und durch eine Rücklagenzuführung der Gemeinde Glandorf abgedeckt werden.

Glandorf, den 27. August 2021

Gemeindewerke Glandorf

gez. Dr. Magdalene Heuvelmann
(Werksleiterin)

Entwicklung des Anlagevermögens

Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE			
	01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR	01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	288.512,86	1.700,00	0,00	1,00	290.213,86	150.989,86	28.049,00	0,00	0,00	179.038,86	111.175,00	137.523,00
2. Software	10.563,67	0,00	0,00	-1,00	10.562,67	10.562,67	0,00	0,00	0,00	10.562,67	0,00	1,00
	<u>299.076,53</u>	<u>1.700,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>300.776,53</u>	<u>161.552,53</u>	<u>28.049,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>189.601,53</u>	<u>111.175,00</u>	<u>137.524,00</u>
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.750.998,51	0,00	-825.744,53	4.585,82	1.929.839,80	1.176.532,51	35.228,00	4.585,82	-10.180,53	1.206.165,80	723.674,00	1.574.466,00
2. Bauten auf fremden Grundstücken	82.142,59	0,00	0,00	-5.099,71	77.042,88	76.969,59	1.034,00	-5.099,71	0,00	72.903,88	4.139,00	5.173,00
3. Verteilungsanlagen	11.829.368,67	25.372,15	-8.797.356,39	2.795,14	3.060.179,57	8.195.999,67	59.101,12	2.795,14	-6.008.679,39	2.249.216,54	810.963,03	3.633.369,00
4. Kanalleitungen	0,00	335.923,26	8.739.539,71	0,00	9.075.462,97	0,00	259.632,81	0,00	5.939.970,16	6.199.602,97	2.875.860,00	0,00
5. Regenrückhaltebecken	0,00	7.583,02	825.744,53	0,00	833.327,55	0,00	15.920,02	0,00	10.180,53	26.100,55	807.227,00	0,00
6. Pumpwerke	0,00	3.945,00	149.254,23	0,00	153.199,23	0,00	6.807,00	0,00	68.709,23	75.516,23	77.683,00	0,00
7. Maschinen und maschinelle Anlagen	301.165,69	0,00	0,00	1.677,39	302.843,08	106.470,69	20.428,00	0,00	1.677,39	128.576,08	174.267,00	194.695,00
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	719.149,97	3.819,13	0,00	-22.158,64	700.810,46	650.940,97	17.656,13	-22.158,64	0,00	646.438,46	54.372,00	68.209,00
9. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	91.437,55	0,00	-91.437,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91.437,55
	<u>15.774.262,98</u>	<u>376.642,56</u>	<u>0,00</u>	<u>-18.200,00</u>	<u>16.132.705,54</u>	<u>10.206.913,43</u>	<u>415.807,08</u>	<u>19.877,39</u>	<u>1.677,39</u>	<u>10.604.520,51</u>	<u>5.528.185,03</u>	<u>5.567.349,55</u>
III. Finanzanlagen												
Anteile an verbundenen Unternehmen	754.409,89	0,00	0,00	0,00	754.409,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	754.409,89	754.409,89
	<u>16.827.749,40</u>	<u>378.342,56</u>	<u>0,00</u>	<u>-18.200,00</u>	<u>17.187.891,96</u>	<u>10.368.465,96</u>	<u>443.856,08</u>	<u>19.877,39</u>	<u>1.677,39</u>	<u>10.794.122,04</u>	<u>6.393.769,92</u>	<u>6.459.283,44</u>

Verbindlichkeitspiegel

Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

	Restlaufzeit bis zu ei- nem Jahr	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Gesamtbetrag
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.453,67	378.370,03	1.999.452,51	2.399.276,21
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	140.103,95	0,00	0,00	140.103,95
3. Verbindlichkeiten gegenüber der AGG	13.060,01	34.080,41	0,00	47.140,42
4. sonstige Verbindlichkeiten	422.166,18	0,00	0,00	422.166,18
	<u>596.783,81</u>	<u>412.450,44</u>	<u>1.999.452,51</u>	<u>3.008.686,76</u>

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte.

ANLAGE 4

LAGEBERICHT

Lagebericht der Gemeindewerke Glandorf für das Wirtschaftsjahr 2020

Wirtschaftliche Lage 2020

Im Wirtschaftsjahr 2020 sind für die verschiedenen Betriebszweige Schlussbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten erstellt worden.

Alle einzelnen Bilanzen, sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen sind zu einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes zusammengefasst.

Der hohe Verlust für den Gesamtbereich (T€ -368) wird im Wesentlichen durch den Teilbereich „Hallenbad“ (T€ -399) verursacht. Die Ertragslage hat sich insgesamt in 2020 gegenüber 2019 um T€ 147 verschlechtert.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeindewerke waren ausweislich der Jahresabschlusszahlen für das Wirtschaftsjahr 2020 hinsichtlich der Ertragslage negativ. Finanz- und Vermögenslage waren aber geordnet. Liquiditätsprobleme haben zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.

Vermögenslage

Das Anlagevermögen des Gesamtbetriebes (T€ 6.394) ist zu 55,0% aus Eigenkapital (3.517 T€) sowie 14,7% aus Investitions- und Ertragszuschüssen (939 T€) und zu 37,7% aus langfristigem Fremdkapital (T€ 2.412; Restlaufzeit > 1 Jahr) finanziert. Damit besteht eine Überdeckung in der langfristigen Finanzierung.

Wesentliche Änderungen zum Vorjahr im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen der vier Einzelsparten liegen nicht vor.

Die Beteiligung an der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH in den Finanzanlagen ist voll werthaltig.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind voll werthaltig.

Die Rückstellungen wurden gegenüber dem Vorjahr um T€ 28 auf T€ 269 gemindert und betreffen im Wesentlichen Gebührenrückstellungen für Schmutzwasser (T€ 121) und Wasser (T€ 76), Rückstellungen für Personalkosten und Jahresabschlusserstellung und Prüfung, Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen, Steuerrückstellungen und Klärschlambeseitigung.

Ertragslage

Zur Aufteilung der Umsatzerlöse aus operativer Tätigkeit verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

An Personalaufwendungen sind in 2020 T€ 192 zu T€ 183 in 2019 angefallen. In 2020 gab es bei den Gemeindewerken Angestellte im Bereich Hallenbad. Die Verwaltung und die technische Unterstützung wurden durch Bedienstete der Gemeinde Glandorf vorgenommen. Die Personalkostenumlage der anteilig zur Verfügung gestellten Mitarbeiter der Gemeinde wird unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Gebühr im Bereich Wasser in Höhe von 1,32 €/cbm hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Durch die Rückgabe der Gebührenüberschüsse der Jahre 2018 bis 2020 (T€ 149) weist die Sparte Wasser einen Jahresfehlbetrag aus. Somit konnte die Konzessionsabgabe für das Jahr 2020 vorerst nicht erwirtschaftet werden und wird – sofern möglich – in den nachfolgenden Jahren nachgeholt.

Im Bereich Schmutzwasser betrug die Gebühr 3,64 €/cbm und ist damit im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die Gebühren beinhalten auch die Kosten für die Sanierung der Kläranlage. Aufgrund der Verschiebungen der Sanierung werden Kosten der Gebührenrückgabe in Höhe von T€ 121 zurückgestellt. Trotz gesunkener Abwassermenge konnte insgesamt ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 42 erwirtschaftet werden. Somit hat sich das Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr um T€ 6 verbessert.

Im Bereich Regenwasser sind die Erlöse aus der Regenwassergebühr aufgrund der Gebührenerhöhung um 4,92 Euro auf 29,64 Euro je angefangene 100qm versiegelter Fläche gestiegen. Dem stehen zwar Kostensteigerung (Abschreibungen und Materialaufwand) gegenüber, dennoch verbessert sich der Jahresüberschuss um T€ 14 auf T€ 28 gegenüber dem Vorjahr.

Die Sparte Hallenbad schließt mit einem Jahresfehlbetrag von T€ -399 gegenüber T€ -337 im Vorjahr ab. Die Erlöse sind aufgrund der Schließung des Hallenbades in Folge der Corona-Pandemie ab dem 16.03.2020 bis zum 30.06.2020, sowie von Oktober bis zum Jahresende deutlich zurückgegangen.

Finanzlage

Das Eigenkapital ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 31 auf T€ 3.517 angestiegen. Die Eigenkapitalquote von 45,5 % (Vj.: 47,3 %) ist sehr solide.

Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber den Banken und der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG) wurden in 2020 planmäßig getilgt.

Die Gemeindewerke Glandorf haben ein Cashpooling mit der Gemeinde Glandorf, wodurch die Finanzlage zu keinem Zeitpunkt gefährdet war. Zum Stichtag belaufen sich die Forderungen aus dem Cashpooling auf T€ 581 (Vj.: T€ -1.682). Unter Berücksichtigung der Zinsbelastung durch die Gemeinde Glandorf, vermindert sich die Forderungen aus dem Cashpooling um TEUR 16 auf TEUR 565.

Der Finanzmittelfonds setzt sich aus den Bankguthaben und den Forderungen aus dem Cashpooling (ohne Zinsschulden) zusammen und betrug zum Bilanzstichtag T€ 620. Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit von T€ -1.804 und der Cashflow aus Investitionstätigkeit von T€ -378 sind negativ. Der Gesamtcashflow ist aufgrund des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit von T€ 2.183 mit T€ 1 leicht positiv.

Chancen und Risiken

Die wesentlichen Risiken der Gemeindewerke liegen je nach Sparte im Betrieb der jeweiligen Anlagen.

Im Wasserwerk muss das Hauptaugenmerk auf die Wasserqualität gelegt werden. Durch ständige Kontrollen des Zulieferers aber auch durch eigene beauftragte Labore wird dies sichergestellt.

Im Bereich der Schmutzwasser- und Regenwasserleitung sind Rohrbrüche das größte Risiko für den Betrieb. Dies gilt auch für die Wasserleitungen. Hier werden regelmäßige Kontrollen und Erneuerungen durchgeführt. Sollte es zu Betriebsstörungen kommen, kann die Klärung und Entsorgung des Abwassers/Regenwassers aber auch die Versorgung mit Wasser als solches gefährdet sein.

Das Hallenbad bietet eine Vielzahl von Benutzungsrisiken für Sportstätten dieser Art. Entsprechendes Aufsichtspersonal und sicherheitstechnische Kontrollen sind vorhanden bzw. werden durchgeführt.

Die Risiken werden durch die eingegangenen Versicherungen abgedeckt.

Ab 2020ff. ist die umfassende Sanierung der Kläranlage der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH geplant. Es wird mit einem Investitions- bzw. Sanierungsvolumen von rund 3 Mio. € gerechnet. Die Finanzierung dieser Auszahlungen wird voraussichtlich durch Darlehen der Gemeinde und kommunalverbürgte Darlehen von Kreditinstituten gesichert. Die Bedienung dieser Darlehen erfolgt in den nachfolgenden Jahren über die erwirtschafteten Einnahmen aus der Entgeltabrechnung mit der Schmutzwassersparte der Gemeindewerke Glandorf. Ein Risiko besteht somit durch Erhöhung der Entgeltabrechnungen der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH zur Bedienung der Darlehen.

Zusammen mit der Gemeinde Bad Laer ist eine deutliche Erweiterung der Kläranlage über den geplanten Ausbaustand hinaus vorgesehen. Die erweiterte Anlage soll zukünftig auch das Schmutzwasser der Gemeinde Bad Laer reinigen. Hier kommen ungefähr das doppelte an zu klärender Abwassermenge hinzu. Die Gemeinde Bad Laer soll ihren alten Klärwerksstandort aufgeben und die Abwässer per Druckrohrleitung in die Kläranlage in Glandorf einleiten und hierfür ein entsprechendes Reinigungsentgelt zahlen. Hierzu werden die entsprechenden Maßnahmen derzeit projektiert. Aussagen zu einer Gesamtinvestitionssumme können derzeit noch nicht verlässlich abgegeben werden. Die Gemeinden Glandorf und Bad Laer planen die Abwasserentsorgung Glandorf GmbH zukünftig gemeinsam gesellschaftsrechtlich und inhaltlich zu führen. Entsprechende Grundsatzbeschlüsse werden derzeit in den entsprechenden Gremien vorbereitet bzw. sind in der Gesellschafterversammlung der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH am 24.06.2020 bereits beschlossen worden.

Absichtserklärung der Gemeinde zur Entwicklung einer künftigen, gemeinsamen Abwasserreinigung Bad Laer / Glandorf:

Mit dem Ratsbeschluss vom 07.07.2020 hat die Gemeinde Glandorf ihre bisherige Absicht bestätigt, die Abwasserreinigung künftig gemeinsam mit der Gemeinde Bad Laer durchzuführen. Die Inhalte des Beschlusses sind bereits im Anhang (unter Nr. 7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag) aufgeführt. Ein inhalt-

lich gleichlautender Beschluss wurde ebenfalls in den Gremien der Gemeinde Bad Laer gefasst.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Als Chancen sehen die Gemeindewerke den stetigen Zuzug in der Gemeinde Glandorf und dem damit verbundenen hohen Auslastungsgrad des Rohrnetzes (Senkung der Fixkosten je cbm).

Angesichts der Überlegungen auf Ebene der EU und der deutschen Bundesregierung hinsichtlich einer Umsatzsteuerpflicht für die Abwasserentsorgung sind diese Entwicklungsprozesse weiter zu verfolgen. Im Zuge der Einführung des § 2b UStG n.F. (bzw. der Abschaffung des § 2 (3) UStG a.F.) ist derzeit noch von einer grundsätzlichen Nichtsteuerbarkeit im Bereich der hoheitlichen Entsorgung von Abwasser und Abfall auszugehen.

Eine örtliche Konkurrenzsituation für die Einzelsparten durch Dritte ist mittelfristig nicht in Sicht.

Der Eigenbetrieb hat Elemente eines Risikofrüherkennungssystems seit Jahren implementiert. Aufgrund des tatsächlichen Umfangs und der Art der Geschäfte ist eine Ausweitung nicht notwendig.

Sonstige Angaben

Der Eigenbetrieb betreibt keine Forschung und Entwicklung und verfügt auch nicht über Zweigniederlassungen.

Die Werksleiterin ist im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Glandorf als hauptamtliche Bürgermeisterin tätig.

Ausblick und Prognose 2021

Im Bereich Wasserversorgung wird davon ausgegangen, dass der Umsatz (rd. T€ 522) und das Ergebnis (rd. T€ -26) negativ im Vergleich zum aktuellen Wirtschaftsjahr sein wird.

Im Bereich Schmutzwasser kommt es aufgrund von Gebührenüberschüssen zur Senkung der Gebühr. Nach NKAG beinhalten die Kosten auch eine Eigenkapitalverzinsung (3,5 % auf das eingesetzte Kapital). Für das Jahr 2021 wird davon ausgegangen, dass der Umsatz (rd. T€ 750) sinkt und das Ergebnis (rd. T€ -12) aufgrund der Kostensteigerung (Sanierung Kläranlage) sinken wird.

Bei der Kalkulation wurde die Niederschlagswassergebühr um 1,32 Euro auf 30,96 Euro je angefangene 100qm versiegelter Fläche angehoben. Nach NKAG beinhalten die Kosten auch eine Eigenkapitalverzinsung (3,5% auf das eingesetzte Kapital). Für das Jahr 2021 wird davon ausgegangen, dass ein Umsatz von rd. T€ 254 und ein Ergebnis von rd. T€ 14 erzielt werden kann.

Im Bereich Hallenbad (Hallen-Garten-Bad) wird der Umsatz im Vergleich zum Vorkrisenniveau einen deutlichen Rückgang verzeichnen. Die Gründe hierfür (insbesondere

Schließungszeiträume aufgrund der Corona-Pandemie) sind bereits im Anhang (unter 7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag) weiter ausgeführt. Es wird für das Jahr 2021 mit einem Umsatz von rd. T€ 79 sowie einem Ergebnis von rd. T€ -400 gerechnet.

Glandorf, den 09. November 2021

gez. Dr. Magdalene Heuvelmann
Werksleiterin

ANLAGE 5

Bestätigungsvermerk

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBetrVO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den

Gemeindewerken unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 20 ff. EigBetrVO Nds. in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dem § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss

als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertre-

tern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 20 ff. EigBetrVO Nds. in allen wesentlichen Belangen entspricht, und

dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dem § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfas-

sungsgesetzt (NKomVG) sowie §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Osnabrück, den 9. November 2021

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer



Dr. Averdick-Bolwin
Wirtschaftsprüfer

ANLAGE

RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

A. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Name und Rechtsform

Der **Eigenbetrieb** führt den Namen Gemeindewerke Glandorf. Die Gemeindewerke Glandorf werden als Eigenbetrieb der Gemeinde Glandorf nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juli 2018, gültig ab dem 25. Juli 2018 (Nds. GVBl. 2018, 161, 172) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes geführt.

Sitz des Eigenbetriebs ist Glandorf. Die **Werksleitung** befindet sich ebenfalls an diesem Ort.

Es gilt die **Betriebssatzung** in der vom Rat der Gemeinde Glandorf am 14. Dezember 1995 beschlossenen Fassung.

In den Gemeindewerken Glandorf waren im Berichtszeitraum die **Betriebszweige**

- Wasserwerk (WW),
- Schmutzwasserentsorgung Glandorf (SW),
- Niederschlagswasserentsorgung (NW) und das
- Hallenbad (HB)

zusammengeschlossen.

Gegenstand des Eigenbetriebs ist gemäß § 2 Abs. 2 der Betriebssatzung die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Fernwärme, die Entsorgung von Abwasser und der Hallenbadbetrieb.

Das **Geschäftsjahr des Eigenbetriebs** ist das Kalenderjahr.

Es handelt sich bei den Gemeindewerken Glandorf um ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (**Eigenbetrieb**) gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG in Verbindung mit §§ 10 und 140 NKomVG. Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juli 2018 werden bei der Führung des Eigenbetriebes angewendet.

II. Stammkapital, Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt gem. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung mindestens DM 3.010.000,00 (EUR 1.538.988,56) und ist voll geleistet. Zum 31.12.2020 wird das Stammkapital wie folgt ausgewiesen:

<u>Bereich</u>	<u>Betrag EUR</u>
Wasserwerk	76.693,78
Schmutzwasserentsorgung Glandorf	1.003.154,67
Niederschlagswasserentsorgung	320.068,72
Hallenbad	<u>139.071,39</u>
	<u>1.538.988,56</u>

III. Organe

Nach der Betriebssatzung bestehen folgende Organe:

- ◆ die Werksleitung gemäß § 3 und
- ◆ der Werksausschuss gemäß § 4.

Werksleiterin ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Glandorf, Frau Dr. Magdalene Heuvelmann.

Der **Werksausschuss** wird vom Rat der Gemeinde Glandorf gemäß den § 140 NKomVG und § 3 EigBetrVO Nds. gebildet.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 gehörten dem Werksausschuss sieben Ratsmitglieder an. Sie sind in dem vom Eigenbetrieb erstellten Anhang zum Jahresabschluss 2020, der unserem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist, ordnungsgemäß angegeben. In 2020 fanden drei Werksausschusssitzungen statt. Die Protokolle haben uns bei unserer Prüfung vorgelegen.

IV. Satzungen und vertragliche Grundlagen

Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - vom 26. April 1982 gilt unverändert.

Wasserabgabensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung, datiert vom 16. Februar 1993. Sie wurde zuletzt durch die 8. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung zum 1. Januar 2009 in § 3 (Gegenstand der Beitragspflicht) und § 15 (Gebührensatz) sowie durch die 14. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung zum 1. Januar 2019 in § 15 (Gebührensatz) geändert. Der Wasserpreis beträgt nunmehr 1,32 EUR/cbm zuzüglich Umsatzsteuer.

Konzessionsabgabe

Es handelt sich um einen zwischen der Gemeinde Glandorf und den Gemeindewerken (Wasserwerk) abgeschlossenen Vertrag, der ab dem Berichtsjahr 2000 gilt.

Abwasserbeseitigungssatzung

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gilt in der Fassung vom 16. Februar 1993 und regelt die Beseitigung von Schmutzwasser in der Gemeinde Glandorf einschließlich des Ortsteiles Schwege sowie die Beseitigung von Niederschlagswasser.

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung datiert vom 16. Februar 1993, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung vom 14. Dezember 1995 in den §§ 14 (Gebührenmaßstäbe) und 15 (Gebührensätze) sowie durch die 24. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung zum 1. Januar 2020 in dem § 15 (Gebührensätze).

Es gelten hiernach folgende Beiträge:

	<u>Schmutzwasser Glandorf</u>	<u>Niederschlags- wasser</u>
a) <u>Abwasserbeiträge</u> für die Herstellung bzw. Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (EUR/qm der nutzungsbezogenen Beitragsfläche)	9,82	1,69
b) <u>Aufwendungsersatz</u> als Kostenerstattung für die Erstellung der Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze (Hausanschluss)	Kosten in tatsächlich entstandener Höhe	
c) <u>Abwassergebühren</u> (bei Schmutzwasser: EUR/cbm; bei Niederschlagswasser: EUR/100 qm)	3,64	29,64

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr erhoben (§ 16).

Gebühren Hallenbad

Seit 1. April 2006 gelten die mit Ratsbeschluss beschlossenen Gebühren. Eine Satzung existiert für das Hallenbad nicht.

	<u>ab 1. April 2006 EUR</u>
<u>Einzelkarten</u>	
Erwachsene	3,00
Jugendliche	1,80
Kinder bis 3 Jahre	frei
<u>Zehnerkarten</u>	
Erwachsene	27,00
Jugendliche	15,00
<u>25er -Karten</u>	
Erwachsene	60,00
Jugendliche	30,00

Jahreskarten

Erwachsene	180,00
Erwachsene (Behinderte)	90,00
Jugendliche	90,00

Familienkarten

Familien mit Familienpass	157,50
Familien ohne Familienpass	210,00

Sondertarife

Grundschule Glandorf und Schwege	1,50
Orientierungsstufe und Hauptschule	1,50
Schule Bad Laer	1,50
Tagesstätte Bad Laer	1,50
Polizeischule Bad Iburg	1,50
St. Marien	1,50
Schule Füchtorf	1,50
DLRG Sassenburg	1,50
Behindertenwerkstätten Hilter	1,50

Organisatorischer Aufbau des Betriebes

Die verantwortliche Leiterin der Gemeindewerke Glandorf ist die Bürgermeisterin, Frau Dr. Magdalene Heuvelmann. Der Eigenbetrieb beschäftigt mit Ausnahme des Hallenbades keine eigenen Mitarbeiter. Für die anfallenden Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Verwaltungsaufgaben werden Mitarbeiter der Gemeinde eingesetzt. Die anteiligen Personalkosten werden an die Gemeinde erstattet. Der kaufmännische Bereich wurde in 2020 durch Gemeindegammlerer Herr Dirk Schmalstieg abgedeckt.

Die Ablesung des Wasserverbrauchs wird jährlich einmal in den Monaten Oktober/November vorgenommen und für den Jahresabschluss durch Verbrauchsabgrenzungen auf 365 Tage hochgerechnet. Von den Abnehmern werden vierteljährlich Abschlagszahlungen geleistet (im Februar, Mai, August und November).

B. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Ertragssteuerlich liegen bei den Gemeindewerken Glandorf zwei Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts i. S. d. § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz vor. Zum einen ist das Wasserwerk als eigener Betrieb gewerblicher Art (Steuernummer 65/200/02023, Finanzamt Osnabrück-Land) körperschaftsteuerpflichtig. Weiterhin ist das Hallenbad ein eigener Betrieb gewerblicher Art (Steuernummer 65/200/01892, Finanzamt Osnabrück-Land).

Die genannten Betriebe gewerblicher Art (Wasserwerk und Hallenbad) bilden zusammen das Unternehmen im umsatzsteuerlichen Sinne.

Die Betriebszweige Schmutzwasserentsorgung Glandorf sowie die Niederschlagswasserentsorgung stellen steuerlich Hoheitsbetriebe dar und unterliegen deshalb weder der Besteuerung noch führen sie steuerbare Umsätze durch.

C. TECHNISCHE DATEN

Für die Angaben wird das Einwohner-Statistik Programm der Gemeinde verwendet. Dem Programm liegen die Zahlen des Landesamts für Statistik zu Grunde. Da die endgültigen Zahlen zum 31.12.2020 zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vorgelegen haben, sind die angegebenen Werte daher nur als Näherungswerte anzusehen.

Wasserwerk

Die technischen Daten des Wasserwerkes stellten sich wie folgt dar:

	<u>2020</u>
Einwohnerzahl	6.626
Angeschlossene Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes	5.944
Länge des Rohrnetzes in km	125
Anzahl der Hausanschlüsse	1.608
Fremdbezug von Wasser in cbm	382.833
abgegebene Wassermenge in cbm (rechnerisch)	350.544
Wasserverlust in %	8,43
Wasserverlust je km Rohrnetz in cbm	258
Wasser-Tagesverbrauch in cbm	960,4
Wasser-Tagesverbrauch in l je angeschlossenen Einwohner	161,6

Die Wasserversorgung ist durch die Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd sichergestellt. Eine Mindestabnahmemenge besteht für das Wasserwerk Glandorf nicht. Der Bezugspreis betrug im Berichtsjahr 0,65 EUR/cbm zuzüglich 5 % Umsatzsteuer.

Schmutzwasserentsorgung Glandorf

Die technischen Daten der Schmutzwasserentsorgung stellen sich wie folgt dar:

	<u>2020</u>
Einwohnerzahl des Entsorgungsgebietes	6.626
angeschlossene Einwohner	4.938
nicht angeschlossene Einwohner	1.688
Länge des Kanalnetzes in km	38
Hausanschlüsse	1.347
Anzahl der Kläranlagen	1
Kapazität der Kläranlage	8.500 EW
Reinigungsstufen der Kläranlage	1
Anzahl der Pumpwerke	9
Messstationen im Bereich der Industrieeinleiter	keine
gebührenfähige Abwassermenge in cbm	218.199
Abwassergebühr in EUR/qm	3,64

Das Schmutzwasser im Bereich Glandorf und Schwege wird durch die Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG), Glandorf, gereinigt. Aus Kostengründen wurde der Ortsteil Schwege durch eine Druckrohrleitung an den Bereich Glandorf angeschlossen. Seit dem 1. April 2002 wird das gesamte Abwasser durch die Kläranlage Glandorf gereinigt.

Niederschlagswasserentsorgung

Die technischen Daten der Niederschlagswasserentsorgung stellen sich wie folgt dar:

	<u>2020</u>
Einwohnerzahl des Entsorgungsgebietes	6.626
Angeschlossene Einwohner	4.452
Nicht angeschlossene Einwohner	2.174
Länge des Leitungsnetzes in km	27
Hausanschlüsse	1.196

Hallenbad

Beckengrößen

8 m x 25 m

5 m x 10 m

3 m x 3 m

Gemeindewerke Glandorf

Übersicht über die Entwicklung der Fremddarlehen im Geschäftsjahr 2020

Darlehensgeber	Darlehensnummer	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2020	Neuaufnahme	Umgliederung	Abgrenzung Zinsaufwand	Planmäßige Tilgungen	Stand 31.12.2020
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
RW: KfW-Bank	11478484	1.817.000,00	0,00	1.817.000,00	0,00	0,00	0,00	1.817.000,00
RW: Nord LB	2701000143	439.199,73	218,96	0,00	0,00	-7,27	0,00	211,69
HB: Nord LB	2701000184	379.200,00	356.845,86	0,00	0,00	-23,94	11.819,42	345.002,50
SW: Nord LB	2701000184	145.700,00	136.832,21	0,00	0,00	0,00	4.543,02	132.289,19
RW: Nord LB	2701000184	115.100,00	108.094,21	0,00	0,00	0,00	3.589,32	104.504,89
SW: Sparkasse Osnabrück	6840037318	1.022.583,76	277,14	0,00	0,00	-9,20	0,00	267,94
			602.268,38	1.817.000,00	0,00	-40,41	19.951,76	2.399.276,21
RW: Abwasserentsorgung Glandorf GmbH		102.309,51	26.229,62	0,00	0,00	-8,08	6.457,60	19.763,94
HB: Abwasserentsorgung Glandorf GmbH		94.000,00	32.985,14	0,00	0,00	0,00	5.608,66	27.376,48
		Gesamt	661.760,28	1.817.000,00	0,00	-57,69	32.018,02	2.446.416,63
<i>nachrichtlich:</i>								
WW: Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (Cash-Pooling)		664.902,34	1.681.639,46	0,00	0,00	0,00	2.246.941,36	-565.301,90 ¹⁾

¹⁾ Das Cash-Pooling wird im Berichtsjahr unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Spartenrechnung 2020
in Anlehnung an § 22 (2) EigBetrVO Nds.

	Wasserwerk €	Schmutzwasser €	Regenwasser €	Hallenbad €	Gesamtbetrieb €
1. Umsatzerlöse					
a) aus operativer Tätigkeit	548.540,02	796.515,11	240.140,39	45.736,61	1.630.932,13
b) Auflösung Ertragszuschüsse	27.489,60	47.324,98	18.880,07	0,00	93.694,65
2. Aktivierte Eigenleistungen/Bestandsveränderung	4.156,92	0,00	0,00	0,00	4.156,92
3. Sonstige betriebliche Erträge	548,21	10.622,80	52,77	22.040,42	33.264,20
4. Materialaufwand					
a) Aufwand Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	256.705,03	9.104,48	0,00	79.706,90	345.516,41
b) Aufwand bezogene Leistungen	1.280,65	416.092,02	11.530,11	8.784,92	437.687,70
5. Personalaufwendungen					
a) Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00	150.379,88	150.379,88
b) Soziale Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	41.706,73	41.706,73
6. Abschreibungen	69.853,12	161.358,18	145.915,65	66.729,13	443.856,08
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	282.049,54	224.053,19	70.174,10	111.591,79	687.868,62
8. Konzessionsabgabe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.704,22	2.230,42	3.580,15	6.694,06	28.208,85
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-44.857,81	41.624,60	27.873,22	-397.816,38	-373.176,37
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-7.233,00	0,00	0,00	0,00	-7.233,00
13. Sonstige Steuern	894,00	0,00	0,00	1.096,68	1.990,68
14. Jahresergebnis	-38.518,81	41.624,60	27.873,22	-398.913,06	-367.934,05

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2020 wurde vom Rat einstimmig beschlossen. Er setzt sich aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan zusammen. Daneben wurde ein Finanzplan erstellt.

Im folgenden werden die vier Einzelerfolgspläne der Sparten dargestellt.

Der Erfolgsplan "Wasserwerk" konnte wie folgt eingehalten werden:

	Plan 2020 TEUR	Gewinn- und Verlustrechnung 2020 TEUR	Ergebnis- abweichung TEUR
Umsatzerlöse	508	576	68
aktivierte Eigenleistungen	18	4	-14
sonstige betriebliche Erträge	1	1	0
Materialaufwand	-275	-258	17
Abschreibungen	-72	-70	2
sonstige betriebliche Aufwendungen	-130	-282	-152
sonstige Steuern	-1	-1	0
Finanzergebnis (Zinsertrag und -aufwand)	-22	-16	6
Konzessionsabgabe	-45	0	45
Steuern vom Ertrag	0	7	7
	<u>-18</u>	<u>-39</u>	<u>-21</u>

Die Abweichung der erzielten sonstigen betrieblichen Aufwendungen, der Umsatzerlöse sowie Konzessionsabgabe im Vergleich zu den geplanten Werten tragen im Wesentlichen zur Gesamtabweichung des geplanten Jahresüberschusses bei. Die Personalkostenumlagen sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Der Erfolgsplan "Schmutzwasser Glandorf" konnte wie folgt eingehalten werden:

	Plan 2020 TEUR	Gewinn- und Verlustrechnung 2020 TEUR	Ergebnis- abweichung TEUR
Umsatzerlöse	812	844	33
sonstige betriebliche Erträge	0	11	11
Materialaufwand	-618	-425	193
Abschreibungen	-50	-162	-112
sonstige betriebliche Aufwendungen	-98	-224	-126
sonstige Steuern	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-19	-2	17
periodenfremde Aufwendungen	0	0	0
	<u>27</u>	<u>42</u>	<u>16</u>

Die gestiegenen Umsatzerlöse, das verbesserte Finanzergebnis und die Einsparungen beim Materialaufwand haben trotz einer Zunahme der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und der Abschreibungen zu einer positiven Ergebnisabweichung geführt. Die Personalkostenumlagen sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Der Erfolgsplan "Niederschlagswasser" konnte wie folgt eingehalten werden:

	Plan 2020 TEUR	Gewinn- und Verlustrechnung 2020 TEUR	Ergebnis- abweichung TEUR
Umsatzerlöse	243	259	16
sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
Materialaufwand	-1	-11	-10
Abschreibungen	-72	-146	-74
sonstige betriebliche Aufwendungen	-67	-70	-3
sonstige Steuern	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-87</u>	<u>-4</u>	<u>83</u>
	<u>16</u>	<u>28</u>	<u>12</u>

Die höheren Umsatzerlöse und die geringeren Zinsaufwendungen führten zu einem positiven Ergebnis in dieser Sparte, dass insbesondere durch die gestiegenen Abschreibungen reduziert wurde. Die Personalkostenumlagen sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Der Erfolgsplan "Hallenbad" konnte wie folgt eingehalten werden:

	Plan 2020 TEUR	Gewinn- und Verlustrechnung 2020 TEUR	Ergebnis- abweichung TEUR
Umsatzerlöse	131	46	-85
sonstige betriebliche Erträge	340	22	-318
Materialaufwand	-103	-88	15
Personalaufwand	-201	-192	9
Abschreibungen	-75	-67	8
sonstige betriebliche Aufwendungen	-85	-112	-27
sonstige Steuern	0	-1	-1
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7	-7	0
	<u>0</u>	<u>-399</u>	<u>-399</u>

Der Rückgang der Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge sowie der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen führte im Wesentlichen zu dem gegenüber dem Erfolgsplan verschlechterten Ergebnis des Hallenbades. Die von der Gemeinde umgelegten Personalkosten sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) für 2020
der Gemeindewerke Glandorf, Glandorf**

**A. Ordnungsmäßigkeit der
Geschäftsführungsorganisation**

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und
Geschäftsleitung sowie individualisierte Of-
fenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Or-
gane und einen Geschäftsverteilungsplan
für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die
Konzernleitung?

Die Gemeindewerke Glandorf sind ein
Eigenbetrieb gem. dem Niedersächsi-
schen Kommunalverfassungsgesetzes
und der Eigenbetriebsverordnung Nie-
dersachsen. Werksausschuss und
Werksleitung sind gebildet worden.

Gibt es darüber hinaus schriftliche Wei-
sungen des Überwachungsorgans zur
Organisation für die Geschäfts- sowie
ggf. für die Konzernleitung (Geschäfts-
anweisung)?

Die Zuständigkeiten und Entschei-
dungsbefugnisse lehnen sich an die
Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf
an.

Entsprechen diese Regelungen den Be-
dürfnissen des Unternehmens bzw. des
Konzerns?

Die Aufgabenverteilung und Anwei-
sungsbefugnisse entsprechen den Er-
fordernissen einer effizienten und fle-
xiblen Unternehmensleitung und sind
sachgerecht geregelt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer
Ausschüsse haben stattgefunden und
wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen
des Werksausschusses statt. Es wur-
den Niederschriften über diese Sitzun-
gen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen
Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz
5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der
Geschäftsleitung tätig?

Im Berichtsjahr wurde keine Aufsichts-
ratsfunktion wahrgenommen. Ein Inte-
ressenkonflikt mit anderen Funktionen
liegt nicht vor.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder
(Geschäftsleitung, Überwachungsorgan)
individualisiert im Anhang des Jahresab-
schlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt
nach Fixum, erfolgsbezogenen Kompo-
nenten und Komponenten mit langfristiger
Anreizwirkung ausgewiesen?

Die Werksleiterin ist nicht direkt bei
dem Eigenbetrieb beschäftigt. Die an-
teiligen Personalkosten werden – wie
das übrige Personal – im Wege einer
Kostenerstattung an die Gemeinde
gezahlt.

Falls nein, wie wird dies begründet?

B. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?
- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es liegen vor: Betriebssatzung, Aufgabengliederungsplan, Geschäftsverteilungsplan, Verwaltungsgliederungsplan, das Nds. Kommunalverfassungsgesetz sowie die Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf.

Hierzu liegen keine Anhaltspunkte vor.

Es liegen die üblichen Dienstanweisungen der Gemeinde Glandorf vor, die auch für die Führung des Eigenbetriebes gelten.

Eine Dokumentation über diese Prävention bzw. die tatsächliche Überprüfung liegt sowohl bei der Gemeinde als auch beim Betrieb nicht vor.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung?

Die Entscheidungszuordnung ergibt sich aus der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung. Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung liegen nicht vor.

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja, es besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Planung entspricht den materiellen und zeitlichen Bedürfnissen des Betriebes.

-
- | | |
|---|---|
| b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht? | Die Planabweichungen werden bereits unterjährig überwacht, ggf. wird ein Nachtragshaushalt erstellt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgt ein Plan-Ist-Vergleich. |
| c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens? | Ja, das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Betriebes. Eine Kostenstellenrechnung wird für die einzelnen Sparten durchgeführt. |
| d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet? | Der Eigenbetrieb unterhält eigene Bankkonten. Diese Bankkonten unterliegen der Liquiditätskontrolle der Gemeindekasse. Die Überwachung der aufgenommenen Kredite wird ebenfalls von dort vorgenommen. Gewährte Kredite gibt es nicht. |
| e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind? | Ein zentrales Cash-Management besteht insofern, dass bei der Sparkasse Osnabrück ein Cash-Pooling für die Konten der Gemeinde, der Gemeindewerke sowie der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH eingerichtet wurde. |
| f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? | Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Mit der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH und der Gemeinde erfolgt eine Abrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses bzw. unterjähriger Abschlagszahlungen. |
| Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden? | Das Mahnwesen ist bei der Gemeindekasse über das Programm newsystem infoma implementiert und in voller Nutzung. Ausstehende Forderungen werden zeitnah beigebracht. |
| g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche? | Aufgrund der Unternehmensgröße sind nur rudimentäre Controllinginstrumente vorhanden. |
| h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht? | Es liegt bei der Sparte Schmutzwasser eine Beteiligung an der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH vor. Die enge und personenidentische Bearbeitung beider Bereiche ist gewährleistet. |

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Betrieb hat kein gesondertes Risikofrüherkennungssystem (RFS) installiert. Gleichwohl sind Elemente eines RFS vorhanden und werden genutzt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?

Die eingeführten Instrumente (insb. die Haushaltsplanung und ständige Liquiditätskontrolle) sind grundsätzlich geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Anhaltspunkte dafür, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Diese Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Frage 4a. Die Haushaltspläne werden dem aktuellen Umfeld des Betriebes angepasst.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

▪ Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Die Werksleitung hat keinen Einsatz von Finanzinstrumenten, anderen Termingeschäften, Optionen oder Derivaten vorgesehen. Eine entsprechende Anweisung oder Richtlinie liegt daher auch nicht vor.

Es lagen im Berichtsjahr und zum Prüfungszeitraum keine außergewöhnlichen Finanzierungsinstrumente vor. Auch ist ein solcher Einsatz nicht geplant.

▪ Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Siehe oben.

-
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?▪ Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)? | Siehe oben. |
| <p>b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?</p> | Siehe oben. |
| <p>c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Erfassung der Geschäfte,▪ Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,▪ Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,▪ Kontrolle der Geschäfte? | Siehe oben.

Siehe oben.
Siehe oben.
Siehe oben. |
| <p>d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?</p> | Siehe oben. |
| <p>e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?</p> | Siehe oben. |
| <p>f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?</p> | Siehe oben. |

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- | | |
|--|--|
| <p>a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision?</p> <p>Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?</p> | Aufgrund der Größe unterhält der Betrieb keine eigene Innenrevision. Entsprechende Aufgaben werden zum Teil durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Osnabrück wahrgenommen. |
| <p>b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?</p> | Siehe Frage 6a. |

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr?
- Das RPA überprüft den Betrieb grundsätzlich hinsichtlich der Vergaben, Befolgung, Verbuchung, Dokumentation und der Funktionstrennungen. Im Geschäftsjahr 2020 hat das RPA den Jahresabschluss 2018 geprüft und keine weiteren Sachprüfungen durchgeführt.
- Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug organisatorisch getrennt sind)?
- Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet?
- Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- Nein, eine Abstimmung erfolgte nicht.
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- Uns liegen keine Erkenntnisse vor, dass das RPA bemerkenswerte Mängel festgestellt hätte.
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?
- Siehe Frage 6e.

C. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- Nein, hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
- Es erfolgten keine Kreditgewährungen im Berichtsjahr an natürliche Personen, insbesondere nicht an die Personen der Werksleitung oder des Werksausschusses.

-
- | | |
|---|---|
| c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung der Teilmaßnahmen)? | Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass zustimmungsbedürftige Sachverhalte durch vorsätzliche Maßnahmen umgangen worden sind. |
| d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen? | Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. |

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- | | |
|---|--|
| a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft? | Alle Investitionen werden angemessen geplant. Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Untersuchungen hinsichtlich Finanzierbarkeit sowie eine Risiken- und Chancenabwägung werden vorgenommen. |
| b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)? | Hierfür liegen uns keine Anhaltspunkte vor. |
| c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht? | Die Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen ggf. untersucht. |
| d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?

Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen? | Nein. |
| e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden? | In 2020 sind keine Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen worden. |

Fragenkreis 9:

Vergaberegulungen

- | | |
|---|---|
| a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben? | Es haben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße ergeben. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises überwacht die entsprechenden Vorgänge. |
|---|---|

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?
- Ja, es werden Konkurrenzangebote (bzw. Vergleichs-/Marktpreise) eingeholt.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?
- Aufgrund der Größe und der Aufgaben des Betriebes erfolgt eine Berichterstattung an den Werksausschuss ca. 3-4 x jährlich.
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?
- Ja, die Berichte geben ebenso einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes.
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet?
- Der Werksausschuss wurde nachweislich der Niederschriften angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge informiert.
- Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
- Ungewöhnliche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
- Spezielle Themen wurden nicht gewünscht. Gleichwohl sind natürlich Zwischenfragen geklärt worden.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
- Nein, Anhaltspunkte hierzu haben sich nicht ergeben.
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung?
- Eine D&O Versicherung im eigentlichen Sinne liegt nicht vor. Entsprechende Risiken sind jedoch zum Teil im Rahmen der Vermögenseigenschadensversicherung für die Gesamtverwaltung abgedeckt.
- Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart?
- Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?
- Es sind keine Interessenskonflikte gemeldet worden.

D. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- | | |
|--|---|
| a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen? | Nein, es besteht kein nicht-betriebsnotwendiges Vermögen. |
| b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig? | Es liegen keine Auffälligkeiten vor. |
| c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird? | Nein, hierzu liegen keine Anhaltspunkte vor. |

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- | | |
|---|--|
| a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen?

Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden? | Das Anlagevermögen (TEUR 6.394) zum 31.12.2020 wird zu 55,0 % aus Eigenkapital sowie 14,7 % aus Ertragszuschüssen und Zuwendungen sowie 30,3 % aus langfristigem Fremdkapital (Restlaufzeit > 1 Jahr) finanziert.

Die bisher durch kurzfristige Fremdfinanzierung geprägte Finanzierungslage wurde im Jahr 2020 durch die Aufnahme eines langfristigen Darlehens in Höhe von T 1.817 deutlich verbessert, so dass vor dem Hintergrund von Ersatz- und Neuinvestitionen langfristiges Anlagevermögen durch langfristige Finanzierung abgedeckt sind. |
| b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften? | Ein Konzern liegt nicht vor. |
| c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten?

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden? | Der Eigenbetrieb hat im Geschäftsjahr 2020 einmalige Fördermittel aufgrund der Corona-Pandemie in Höhe von TEUR 13 erhalten. |

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Betrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung.

Die Vorschläge der Werksleitung über die Verwendung der Spartergebnisse sind mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar und nach der Eigenbetriebsverordnung auch zulässig.

E. Ertragslage

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis beläuft sich auf T€ -368 incl. Zinserträgen und nach Steuern.

Die Sparten weisen folgende gerundete Ergebnisse aus:

Wasserwerk	- 39
Schmutzwasser	+ 42
Regenwasser	+ 28
Hallenbad	- 399

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Ja, bei der Sparte Hallenbad wird ein außergewöhnlich hohes Defizit (ca. T€ 70 höher als in Vergleichsjahren) ausgewiesen. Grund hierfür ist im Wesentlichen die ungeplante Schließungsphase von 5,5 Monaten aufgrund der Corona-Pandemie in 2020.

Das Jahresergebnis in den anderen drei Sparten des Gebührenhaushaltes ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Hierzu liegen keine Anhaltspunkte vor.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe wird grundsätzlich im Bereich Wasser. Gezahlt. Im Geschäftsjahr wurden durch die Bildung der Rückstellungen für Gebührenüberdeckung aus den Vorjahren kein positives Jahresergebnis im Bereich Wasser und somit keine Konzessionsabgabe erwirtschaftet.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es gab keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte, mit Ausnahme der aufgabenbedingten strukturellen Defizite im Bereich Hallenbad.

Die Werksleitung ist ständig bemüht, die Defizite im Bereich Hallenbad zu minimieren. Letztlich erfolgt die Abdeckung dieser Verluste durch den Haushalt der Gemeinde Glandorf.

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Frage 15a bzw. b.

Bezüglich der drei Sparten des Gebührenhaushaltes werden jährlich die Frischwasser-, Abwasser- und Niederschlagswassergebühren neu kalkuliert. Die Kalkulation ist auf eine langfristige und betrieblich kostendeckende Ertragslage ausgerichtet. Bezüglich des strukturellen Defizit-Sparte Hallen-Garten-Bad ist künftig über eine Anpassung der Nutzungsgebühren nachzudenken, auch wenn diese den Fehlbetrag nur zu einem geringeren Teil reduzieren können. Eine Anpassung der Eintrittspreise setzt jedoch eine entsprechende politische Meinungsbildung voraus. Insgesamt wird das Defizit nicht über Eintrittsgelder auszugleichen sein. Bezüglich technischen Anlagen sind auch Kosteneinsparungspotenziale weiterhin zu identifizieren, aufzugreifen und zu nutzen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.